

CAPE CAPITAL SICAV-UCITS

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Verkaufsprospekt

Dezember 2022

Inhalt

Cape Capital SICAV-UCITS	1
1. Information für potenzielle Anleger	3
2. Gesellschaft	3
3. Anlagepolitik	4
4. Anlage in die Cape Capital SICAV-UCITS	7
i. Allgemeine Informationen zu den Aktien	7
ii. Zeichnung von Aktien	7
iii. Rücknahme von Aktien	8
iv. Umtausch von Aktien	9
v. Aussetzung der Zeichnung, des Umtauschs und der Rücknahme von Aktien und/oder der Berechnung des Nettoinventarwerts	9
vi. Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung	9
vii. Market Timing und Late Trading	10
5. Anlagebeschränkungen	10
5. Risikofaktoren	14
7. Nettoinventarwert	22
8. Kosten und Steuern	23
9. Geschäftsjahr	27
10. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	27
11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	28
12. Hauptversammlungen	28
13. Informationen an Aktionäre	28
14. Verwaltungsgesellschaft	29
15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	29
16. Depotstelle	29
17. Zentrale Verwaltungsstelle	30
18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung	30
19. Datenschutz	31
20. Wesentliche Parteien	31
21. Vertrieb von Aktien	32
22. Teilfonds	33
Anhang A: Vorlage – Vorvertragliche Informationen zum Cape Capital SICAV-UCITS - Cape Fixed Income Fund gemäss Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/8	44
Anhang B: Vorlage – Vorvertragliche Informationen zum Cape Capital SICAV-UCITS – Cape Equity Fund gemäss Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/8	54
Anhang C: Vorlage – Vorvertragliche Informationen zum Cape Capital SICAV-UCITS - Cape Select Bond Fund gemäss Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/8	63

1. Information für potenzielle Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den Unterlagen über wesentliche Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht publiziert wurde. Diese Dokumente sind Teil des vorliegenden Prospekts. Potenziellen Anlegern soll die aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor ihrer geplanten Zeichnung der Aktien («Aktien») der Cape Capital SICAV-UCITS (die «Gesellschaft») zugestellt werden. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten, und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 8 «Kosten und Steuern» erläutert.

Informationen über den Vertrieb in verschiedenen Ländern sind in Kapitel 21 «Vertrieb von Aktien» enthalten.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sofern ein Widerspruch zwischen dem Prospekt in englischer Sprache und einer Version in einer anderen Sprache besteht, hat der Prospekt in englischer Sprache Vorrang, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 6 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Sofern die Gesellschaft nicht aufgrund anwendbarer gesetzlicher Vorschriften oder Reglemente dazu verpflichtet ist, legt sie keine vertraulichen Informationen über Anleger offen.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act of 1933 («1933 Act») oder den Wertpapierrechten eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Gesellschaft wurde und wird nicht unter dem United States Investment Company Act of 1940, in der aktuellen Fassung, oder anderen Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Deshalb dürfen Aktien weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Acts ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat (der «Verwaltungsrat») beschlossen, dass die Aktien nicht direkt oder indirekt gegenüber eigentlichen wirtschaftlich Begünstigten angeboten oder an diese verkauft werden sollen, wenn es sich um US-Personen handelt. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt zu Gunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden, wobei der Begriff der US-Person wie folgt definiert ist und folgende Personen umfasst: i) eine «United States person» gemäss der Beschreibung in Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der aktuellen Fassung (der «Code»), (ii) eine «U.S. person» gemäss der Definition dieses Begriffs in Regulation S von 1933, (iii) eine Person, die «in the United States» ist, wie in Rule 202(a)(30)-1 unter dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der aktuellen Fassung definiert, oder (iv) eine Person, die keine «Non-United States Person» gemäss der Definition dieses Begriffs in der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 ist.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jede Übertragung, Abtretung oder jeden Verkauf der Aktien nach eigenem Ermessen zu verweigern, wenn er in angemessener Weise feststellt, dass dies entweder in der

unmittelbaren Folge oder in Zukunft zum Eigentum einer unberechtigten Person (wie nachstehend definiert) an Aktien führen würde.

Sämtliche Übertragungen von Aktien können von der Zentralen Verwaltungsstelle (wie nachstehend definiert) verweigert werden, und die Übertragung wird erst dann wirksam, wenn der Erwerber die gemäss den «Know-your-customer»-Regeln und den Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei erforderlichen Informationen geliefert hat.

Der Begriff «nicht zulässige Person» bezeichnet Personen, Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Konzerne, Partnerschaften, Vermögen oder andere Körperschaften, wenn nach alleinigem Erachten der Verwaltungsgesellschaft der Besitz von Anteilen des entsprechenden Teilfonds den Interessen der bestehenden Anteilseinhaber oder des entsprechenden Teilfonds entgegensteht, wenn er zu einem Verstoß gegen jegliche Gesetze oder Bestimmungen führen könnte (in Luxemburg oder anderweitig), oder wenn der entsprechende Teilfonds oder jegliche Tochtergesellschaft oder Geldanlagestruktur (soweit vorhanden) in Folge davon steuerliche oder andere rechtliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Bussgelder oder Sanktionen erleidet, die sie andernfalls nicht erlitten hätten, oder wenn der entsprechende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Geldanlagestruktur (soweit vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft in Folge davon verpflichtet werden könnten, Anmelde- oder Meldepflichten in einer Jurisdiktion nachzukommen, denen sie sonst nicht nachkommen müssten. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst: (i) einen Anleger, der die Definition von qualifizierten Anlegern nicht erfüllt, wie für den entsprechenden Teilfonds in Kapitel 22, «Teilfonds», definiert (sofern zutreffend); (ii) jegliche US-Person oder (iii) jegliche Person, die versäumt hat, innerhalb eines Kalendermonats nach Aufforderung die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft angeforderten Angaben oder Erklärungen einzureichen.

Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst zudem natürliche oder juristische Personen, die mittelbar oder unmittelbar gegen geltende Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstossen oder die Gegenstand von Sanktionen sind, einschliesslich solcher natürlicher und juristischer Personen, die in entsprechenden Listen der Vereinten Nationen, der NATO, der OECD, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency und des U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils aktuellen Fassung geführt werden.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen durch oder im Auftrag von nicht zulässigen Personen an. Es darf keine Zeichnung von Anteilen im Namen einer nicht zulässigen Person erfolgen, sei es für ihn selbst oder gegebenenfalls in seiner Eigenschaft als Vertreter, Treuhänder, Repräsentant, Intermediär, Nominee oder in einer ähnlichen Eigenschaft im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers. Der Zeichner muss die Gesellschaft umgehend von jeder Änderung seines Status oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers bzw. zugrunde liegender wirtschaftlicher Eigentümer im Hinblick auf seine Zusicherungen und Garantien hinsichtlich nicht zulässiger Personen in Kenntnis setzen.

2. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere als Aktiengesellschaft (société anonyme) in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV) die den Bestimmungen in Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die «Richtlinie 2009/65/EG») unterliegt.

Die Gesellschaft wird gemäss den Statuten der Gesellschaft (die «Statuten») von der MultiConcept Fund Management S.A. (die «Verwaltungsgesellschaft») verwaltet. In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft hat die vorstehend genannten Aufgaben wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung wurden auf die Anlageverwaltungsgesellschaft gemäss der Beschreibung in

Kapitel 20. «Wesentliche Parteien», («Anlageverwaltungsgesellschaft») übertragen, und Verwaltungsaufgaben wurden auf die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. als Zentrale Verwaltungsstelle («Zentrale Verwaltungsstelle») übertragen. Der Vertrieb der Aktien wurde auf die in Kapitel 21, «Vertrieb von Aktien» beschriebenen Vertriebsgesellschaften übertragen.

Die Gesellschaft wurde ursprünglich als ein spezialisierter Investmentfonds gemäss dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds gegründet, und sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) unter der Registernummer B 196061 eingetragen. Sie wurde am 27. Juli 2017 in eine Gesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umgewandelt. Ihre Statuten wurden am 5. Mai 2015 erstmalig im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» («Mémorial») veröffentlicht. Die Statuten wurden in ihrer konsolidierten, rechtlich gültigen Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung der Statuten muss gemäss Kapitel 13 «Informationen für Aktionäre» bekanntgegeben werden und wird für alle Aktionäre der Gesellschaft (die «Aktionäre») nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung (die «Hauptversammlung») rechtlich verbindlich. Die Statuten wurden zuletzt am 27. Juli 2017 geändert und am 8 August 2017 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Das Anfangskapital der Gesellschaft belief sich auf EUR 31'000 und wird danach dem Gesamtnettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen. Das Mindestkapital der Gesellschaft muss mindestens EUR 1'250'000 betragen, was in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach der Zulassung der Gesellschaft als spezialisierter Investmentfonds erreicht werden musste. Das Kapital der Gesellschaft wird in EUR ausgedrückt.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Teilfonds («Teilfonds»). Jeder Teilfonds repräsentiert ein Portfolio, das verschiedene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthält und im Verhältnis zu den Aktionären und zu Dritten als gesondertes Unternehmen gilt. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds oder die in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Ein Teilfonds haftet mit seinen Vermögenswerten nicht für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften aufweisen, wie die Aktien der bestehenden Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Klassen») innerhalb eines Teilfonds bilden und ausgeben. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds gründet und/oder eine neue Klasse schafft, dann werden die entsprechenden Einzelheiten in diesem Prospekt dargelegt. Eine neue Klasse kann andere Eigenschaften aufweisen, als die gegenwärtig bestehenden Klassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden im Kapitel 22 «Teilfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder möglichen Klasse werden in diesem Prospekt genauer beschrieben, insbesondere in Kapitel 4 «Anlage in die Cape Capital SICAV-UCITS», sowie in Kapitel 22 «Teilfonds».

Die einzelnen Teilfonds werden gemäss den Angaben in Kapitel 22 «Teilfonds» bezeichnet. Die Referenzwährung («Referenzwährung») sowie die Währung, in welcher der Nettoinventarwert («Nettoinventarwert») der jeweiligen Aktien eines Teilfonds ausgedrückt wird, wird ebenfalls in Kapitel 22 «Teilfonds» ausgeführt.

Informationen über die Performance des individuellen Teilfonds und von Klassen von Teilfonds sind in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten.

3. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in professionell verwaltete Portfolios zu investieren. Die Vermögenswerte des Teilfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. September 2010 investiert und in diesem Prospekt in Kapitel 5 «Anlagebeschränkungen» dargestellt.

Das Anlageziel jedes Teilfonds ist die maximale Aufwertung des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger

Risiken (vgl. Kapitel 6 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert von Anlagen kann fallen oder steigen und Anleger werden möglicherweise nicht den Wert ihrer ursprünglichen Anlage zurückerhalten.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet werden. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist Euro, die Referenzwährungen der jeweiligen Teilfonds sind in Kapitel 22 «Teilfonds» festgelegt.

Liquide Vermögenswerte

Jeder Teilfonds kann innerhalb einer Grenze von 20% seines Nettoinventarwerts zusätzliche liquide Mittel in Form von Sicht- und Termineinlagen bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktinstrumente halten, bei denen es sich nicht um übertragbare Wertpapiere handelt, und die eine Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten haben, und dies in jeder konvertierbaren Währung.

Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände es aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn dieser Verstoss mit Blick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter äusserst gravierenden Umständen. Zur Deckung von Engagements in derivativen Finanzinstrumenten gehaltene liquide Vermögenswerte sind von dieser Einschränkung nicht betroffen. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, gelten nicht als in den zusätzlichen liquiden Vermögenswerten gemäss Artikel 41(2) b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten. Zusätzliche liquide Vermögenswerte sind auf Sichteinlagen wie auf jederzeit zugänglichen Girokonten bei einer Bank gehaltene Barmittel begrenzt, um aktuelle oder aussergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die erforderlich ist, um in gemäss Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehene zulässige Vermögenswerte zu investieren oder für einen unbedingt notwendigen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Ein Teilfonds darf maximal 20% seines Nettoinventarwerts in Sichteinlagen bei ein und demselben Institut anlegen.

Darüber hinaus kann jeder Teilfonds zusätzlich Anteile/Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere halten, die den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen, und die wiederum in kurzfristige Termineinlagen und Geldmarktinstrumente investieren, und deren Renditen mit denen direkter Anlagen in Termineinlagen und Geldmarktinstrumente vergleichbar sind.

Kreuzbeteiligungen zwischen Teilfonds der Gesellschaft

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 und Artikel 181 (8), vorgesehenen Bedingungen können die Teilfonds unter den folgenden Bedingungen von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft auszugebende oder ausgegebene Wertschriften zeichnen, erwerben und/oder halten:

1. der Zieleteilfonds investiert seinerseits nicht in den Teilfonds, der in diesen Zieleteilfonds anlegt; und
2. höchstens 10% der Vermögenswerte des Zieleteilfonds dessen Erwerb vorgesehen ist, können insgesamt in Anteile anderer Zieleteilfonds der Gesellschaft investiert werden;
3. den jeweiligen Wertschriften gegebenenfalls anhaftende Stimmrechte werden für die Dauer ausgesetzt, während der sie vom entsprechenden Teilfonds gehalten werden; deren ordnungsgemässer Ausweis in den Büchern und Geschäftsberichten bleibt davon unberührt; und
4. In jedem Fall wird der Wert dieser Wertschriften, während sie von der Gesellschaft gehalten werden, nicht in der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Prüfung des Mindestbetrags des Nettovermögens gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 berücksichtigt.

Techniken für das effiziente Portfoliomanagement

Allgemeines

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anwenden, vorausgesetzt, dass solche Techniken und Instrumente für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements gemäss der Deutung und unter den Bedingungen genutzt werden, die in den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Reglementen und gelegentlich veröffentlichten CSSF-Rundschreiben enthalten sind, insbesondere in der Verordnung (EU) 2015/2365, den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie den ESMA-Leitlinien 2014/937. Insbesondere dürfen diese Techniken und Instrumente nicht zu einer Änderung des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds führen, oder wesentliche zusätzlichen Risiken im Vergleich zu dem angegebenen Risikoprofil dieses Teilfonds hinzufügen.

Die Risikoexposition gegenüber einer Gegenpartei, die durch Techniken für das effiziente Portfoliomanagement und diejenige, die durch OTC-Finanzderivate geschaffen wird, müssen bei der Berechnung der Grenzen des Gegenparteirisikos gemäss Kapitel 5 «Anlagebeschränkungen» kombiniert werden.

Die Renditen aus Techniken für das effiziente Portfoliomanagement, abzüglich sämtlicher direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, fliessen dem jeweiligen Teilfonds zu. Insbesondere können Gebühren und Kosten als normale Vergütung für ihre Dienstleistungen an Vertreter der Gesellschaft und andere Vermittler bezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Techniken für das effiziente Portfoliomanagement erbringen. Diese Gebühren können als Prozentsatz der Bruttoeinkünfte berechnet werden, das die Gesellschaft durch die Anwendung dieser Techniken verdient hat. Informationen über direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die diesbezüglich anfallen können, sowie die Identität der Unternehmen, an die solche Kosten und Gebühren bezahlt werden – sowie sämtliche Beziehungen, die sie möglicherweise zu der Depotbank oder der Anlageverwaltungsgesellschaft haben – sind im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft kann insbesondere Wertpapierleihgeschäfte tätigen, vorausgesetzt, die folgenden Regeln werden zusätzlich zu den vorstehend genannten Bedingungen erfüllt:

1. Der Entleiher bei einem Wertpapierleihgeschäft muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig zu den gemäss der EU-Gesetzgebung anwendbaren Vorschriften angesehen werden.
2. Die Gesellschaft darf Wertpapiere an einen Entleiher nur direkt oder durch ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearing-Institution organisiert wird, oder durch ein Verleihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, welche von der CSSF als gleichwertig zu den gemäss der EU-Gesetzgebung anwendbaren Vorschriften angesehen werden, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verleihen.
3. Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter der Voraussetzung abschliessen, dass sie gemäss Vertrag jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Pensionsgeschäfte (Repo und Reverse Repo)

Die Gesellschaft kann Pensionsgeschäfte eingehen. Dabei handelt es sich um zukunftsgerichtete Geschäfte, bei denen sich die Gesellschaft (der Verkäufer) verpflichtet, am Fälligkeitsdatum die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen, und sich die Gegenpartei (der Käufer) verpflichtet, die im Rahmen des Geschäfts erworbenen Wertpapiere zurückzugeben. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Reverse Repos vornehmen, d. h. zukunftsgerichtete Geschäfte, bei denen die Gegenpartei (der Verkäufer) verpflichtet ist, die veräusserten Wertpapiere zurückzukaufen, und die Gesellschaft (der Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen des Geschäfts gekauften Wertpapiere zurückzugeben. Die Gesellschaft kann auch Geschäfte abschliessen, die im Kauf/Verkauf von Wertpapieren bestehen und die mit einer Klausel versehen sind, die der Gegenpartei/Gesellschaft das Recht vorbehält, die Wertpapiere von der Gesellschaft/Gegenpartei zu einem Preis und nach Ablauf eines Zeitraums zurückzukaufen, die von den Parteien in ihren

vertraglichen Vereinbarungen festgelegt werden.

Die Teilnahme der Gesellschaft an solchen Geschäften unterliegt allerdings folgenden Regeln:

1. Die Gegenpartei bei solchen Geschäften muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig zu den gemäss der EU-Gesetzgebung anwendbaren Vorschriften angesehen werden.
2. Die Gesellschaft darf sich nur dann an Reverse Repos und/oder Repos beteiligen, wenn sie jederzeit berechtigt ist, (a) die Gesamtsumme der flüssigen Mittel, die in ein Reverse Repo oder im Rahmen eines Repo in Wertpapiere investiert wurden, zurückzufordern oder (b) die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zu beenden. Geschäfte mit festen Fälligkeiten, die eine Dauer von sieben Tagen nicht überschreiten, werden als Vereinbarungen verstanden, bei denen die Gesellschaft jederzeit die Vermögenswerte zurücknehmen kann.

Contingent Convertible Bonds

Contingent Convertible Bonds («CoCos»), sind unbeschränkte, hauptsächlich festverzinsliche Anleihen mit hybridem Charakter, die als Anleihen mit fixen Couponzahlungen ausgegeben werden, die jedoch bei einem auslösenden Ereignis zwingend in Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden, vorausgesetzt, in den Ausgabebedingungen der CoCos sind entsprechende Auslöserereignisse festgelegt.

Einsatz von Derivaten

Sämtliche Teilfonds können neben Direktanlagen derivative Finanzinstrumente (darunter Futures, Forwards oder Optionen) erwerben und Tauschgeschäfte (darunter Zinsswaps oder Total Return Swaps) eingehen, dies sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie, soweit die im Prospekt genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Jedem Teilfonds können beim Abschluss von Total Return Swaps und/oder Erhöhungen oder Verringerungen ihres Nominalbetrags Kosten und Gebühren in Verbindung mit Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften entstehen. Diese Gebühren können einen festen oder variablen Betrag haben. Informationen über Kosten und Gebühren, die einem Teilfonds diesbezüglich entstehen, sowie die Identität der Empfänger und die Zugehörigkeit, die sie möglicherweise mit der Depotbank, der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, soweit anwendbar, haben, können im Jahresbericht verfügbar gemacht werden, und sind, soweit massgeblich und umsetzbar, in Kapitel 22 («Teilfonds») beschrieben.

Das Risiko gegenüber einer Gegenpartei, die durch OTC-Derivate entsteht, muss bei der Berechnung der Gegenparteirisikolimits, wie in Kapitel 5, «Anlagebeschränkungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung, bei der die eine Partei (Gesamtrenditezahler) die wirtschaftliche Gesamtleistung – einschliesslich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Preisbewegungen sowie Kreditausfällen – einer Referenzposition an die andere Partei (Gesamtrenditeempfänger) überträgt. Die wirtschaftliche Gesamtleistung umfasst Einkünfte aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Preisbewegungen sowie Kreditausfälle. Total Return Swaps können kapitalgedeckt oder nicht kapitalgedeckt sein.

Sofern für einen Teilfonds in Kapitel 22, «Teilfonds», vorgesehen, kann der Teilfonds zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements mitunter eine Total-Return-Swap-Transaktion eingehen und, wo zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagerichtlinien wie in Kapitel 22, «Teilfonds», beschrieben. Der Teilfonds erhält 100% der Nettoumsätze, die nach Abzug der Kosten (einschliesslich bestimmten Transaktionsgebühren und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps gezahlt werden) aus Total Return Swaps generiert werden. Für nicht kapitalgedeckte Total Return Swaps werden solche Transaktionsgebühren normalerweise in Form eines vereinbarten Zinssatzes gezahlt, der fest oder variabel sein kann. Für kapitalgedeckte Total Return Swaps leistet der Teilfonds eine Vorabzahlung des Nennbetrags des Total Return Swaps und es entstehen normalerweise keine weiteren regelmässigen Transaktionskosten. Ein teilweise kapitalgedeckter Total Return Swap verbindet die Eigenschaften und Kostenprofile von kapitalgedeckten wie nicht kapitalgedeckten Total

Return Swaps zu den jeweiligen Anteilen. Die Kosten für die Sicherheiten bestehen normalerweise aus regelmässigen festen Zahlungen je nach Beträgen und der Häufigkeit, mit der Sicherheiten ausgetauscht werden. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die für jeden Teilfonds in dieser Hinsicht anfallen, sowie zur Identität der Unternehmen, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und möglichen Verbindungen zur Verwaltungsgesellschaft werden im Halbjahres- und Jahresbericht aufgeführt.

Der Teilfonds erhält bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen gemäss der Absicherungspolitik des Fonds wie weiter unten beschrieben. Die erhaltenen Sicherheiten werden gemäss Branchenstandard und in Einklang mit Kapitel 7, «Nettoinventarwert», täglich neu auf Marktbasis bewertet. Die erhaltenen Sicherheiten werden täglich angepasst. Die erhaltenen Sicherheiten werden auf einem separaten Sicherheitenkonto vorgehalten und sind somit von den übrigen Vermögenswerten des Teilfonds getrennt.

Weiter können die Teilfonds ihr Währungsrisiko aktiv durch die Nutzung von Währungs-Futures, Währungs-Forwards, Devisenoptionen und Swaps verwalten.

Die Gegenparten bei OTC-Finanzderivaten werden aus Finanzinstituten ausgewählt, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen (wie zum Beispiel Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen), und die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Identität der Gegenpartei wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Wenn sich ein Teilfonds in Total Return Swaps oder anderen vergleichbaren derivativen Finanzinstrumente engagiert, werden unter Kapitel 22 «Teilfonds» folgende zusätzliche Informationen gegeben:

1. Informationen zu der zugrundeliegenden Strategie und Zusammensetzung des Anlageportfolios oder des Indexes;
2. (falls zutreffend) der Umfang, in dem die Gegenpartei Einfluss über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Portfolios des Teilfonds oder über die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente erhält, und ob im Hinblick auf eine Transaktion im Anlageportfolio des Teilfonds die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich ist; und
3. (falls zutreffend) die Identifizierung der Gegenpartei als Anlageverwalter.

Verwaltung von Sicherheiten und Absicherungspolitik

Allgemeines

Im Zusammenhang mit OCT-Finanzderivaten und den Techniken für die effiziente Verwaltung des Portfolios kann die Gesellschaft zur Verringerung des Gegenparteiisikos Sicherheiten einsetzen. Dieser Abschnitt legt die Absicherungspolitik fest, die von der Gesellschaft in einem solchen Fall angewandt wird. Zu diesem Zweck werden sämtliche Wertpapiere, welche die Gesellschaft im Rahmen der Techniken für eine effiziente Verwaltung des Portfolios erwirbt, als Sicherheiten betrachtet.

Zulässige Sicherheiten

Die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten können genutzt werden, um das Gegenparteiisiko zu verringern, wenn sie den Kriterien gemäss dem gültigen Recht, den Bestimmungen und den gelegentlichen Rundschreiben der CSSF in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken hinsichtlich der Verwaltung von Sicherheiten und Vollstreckbarkeit entsprechen und insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

1. Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis in der Nähe der Bewertung vor dem Verkauf veräussert werden können;
2. Sie sollten zumindest täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschlüsse («Haircuts») vorgenommen;

3. Sie sollten von einer Einheit emittiert werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und keine starke Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen dürfte;
4. Sie sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten eine ausreichende Diversifizierung aufweisen, wobei das Maximal-Exposure zu einem Emittenten auf Gesamtbasis unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener Sicherheiten 20% des Nettovermögenswerts des Teilfonds beträgt. Ungeachtet der vorstehenden Beschränkungen kann jeder Teilfonds für bis zu 100% seines Nettoinventarwerts gemäss dem Grundsatz der Risikostreuung mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten abgesichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner örtlichen Behörden, einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), wie zum Beispiel den Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Republik Singapur, vom Besonderen Verwaltungsgebiet Hongkong der Volksrepublik China oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden. In diesem Fall sollte der Teilfonds jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und sollte der Wert der Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.
5. Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind im Rahmen des Risikomanagementprozesses zu ermitteln, zu steuern und zu mindern;
6. Bei einer Rechtsübertragung sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotstelle gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist;
7. Sie sollten durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Einbeziehung oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.

Wiederanlage von Sicherheiten

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel der Gesellschaft dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Flüssige Mittel sind lediglich dann als Sicherheiten für die Gesellschaft zulässig, wenn:

1. ein entsprechendes Konto bei einem Kreditinstitut besteht, dessen offizieller Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, oder das, wenn sein offizieller Sitz in einem anderen Land liegt, angemessene Aufsichtsregeln erfüllt, die von der CSSF als den Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden;
2. sie in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
3. sie für Reverse Repos verwendet werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten durchgeführt, die einer angemessenen Aufsicht unterstehen und die Gesellschaft jederzeit die aufgelaufene Gesamtsumme der flüssigen Mittel zurückfordern kann; und/oder
4. sie in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der ESMA-Leitlinien 2010/049 über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Wenn Barsicherheiten wieder angelegt werden, sollten sie gemäss den oben beschriebenen Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Ein Teilfonds kann durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der mit Barsicherheiten finanzierten Anlage würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, die bei Abschluss des Geschäfts durch die Gesellschaft im Namen des Teilfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Teilfonds verbunden wäre.

Vorbehältlich der vorstehend genannten Bedingungen können die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

5. Barmittel (wenn die Währung der Sicherheiten nicht identisch mit der Währung des OTV-Derivats ist, für das die Sicherheiten gestellt werden);
6. Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Organismen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite ausgestellt und garantiert wurden;
7. Anleihen mit einem Rating von mindestens AA (S&P) oder Aa3 (Moody's), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben oder garantiert werden;
8. Aktien, die auf einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, diese Aktien werden in einem Hauptindex geführt.

Höhe der Sicherheiten

Die Gesellschaft wird die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für effizientes Portfoliomanagement in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Begrenzungen für das Gegenparteirisiko bestimmen, wobei die Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie die bestehenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft fordert für die verschiedenen Arten der Geschäfte mindestens die folgende Höhe der Sicherheiten:

Art des Geschäfts	Höhe der Sicherheit (gemessen am Volumen des jeweiligen Geschäfts)
OTC-Derivatgeschäfte	100%
Wertpapierleihgeschäfte	100%
Repos	100%
Reverse Repos	100%

Abschlagspolitik

Die Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abzüge, welche die Gesellschaft für jede Aktienklasse auf der Grundlage ihrer Abschlagspolitik bestimmt, bewertet. Die Richtlinien berücksichtigen abhängig von den vorhandenen Sicherheiten verschiedene Faktoren, darunter die Kreditwürdigkeit des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und, sofern vorhanden, der Ergebnisse von Liquiditätsstresstests, die von der Gesellschaft unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Basierend auf der Abschlagspolitik der Gesellschaft werden folgende Abschläge vorgenommen:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel: Auf Barsicherheiten werden im Allgemeinen keine Abschläge vorgenommen, es sei denn, sie setzen den Teilfonds einem Währungsrisiko aus.	0% - 8%
Von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Lokalbehörden öffentlichen Rechts oder internationalen Organisationen und Unternehmungen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Zuständigkeit ausgegebene oder garantierte Anleihen	0,5% - 5%
Anleihen mit einem Rating von	1% - 8%

mindestens AA (S&P) oder Aa3 (Moody's), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben oder garantiert werden

Anteile, die auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Anteile Bestandteil eines wichtigen Index sind

Bis zu 16%

Techniken und Instrumente zur Verwaltung von Kreditrisiken

Vorbehältlich der nachstehenden Anlagebeschränkungen kann die Gesellschaft Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps oder andere Kreditderivate) zur Verwaltung der Kreditrisiken der einzelnen Teilfonds einsetzen.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds ist den normalen Kursschwankungen unterworfen; daher kann nicht garantiert werden, dass für jeden Teilfonds das Anlageziel erreicht wird.

4. Anlage in die Cape Capital SICAV-UCITS

i. Allgemeine Informationen zu den Aktien

Innerhalb jedes Teilfonds können eine oder mehrere Klassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Merkmalen unterscheiden können. Hierzu zählen z. B. die Verwaltungsgebühr, Ausgabegebühr, Kommissionen, Ertragsverwendungspolitik, Währung oder Anlegerzielgruppen

Die Klassen, die für jeden Teilfonds ausgegeben werden, zuzüglich der entsprechenden Gebühren, Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie die Referenzwährung sind in Kapitel 22, «Teilfonds» aufgeführt.

Zusätzlich müssen bestimmte andere Gebühren, Kosten und Aufwendungen aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds bezahlt werden. Für weitere Informationen vgl. Kapitel 8 «Kosten und Steuern».

Sämtliche Aktien sind nur als unverbriefte Aktien erhältlich und existieren ausschliesslich als Bucheinträge.

Bei den Aktien handelt es sich entweder um thesaurierende Anteile oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

Der Erstausgabepreis und das Erstausgabedatum für neue Aktien ist in Kapitel 22 «Teilfonds», angegeben.

Abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen werden die Klassen in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds aufgelegt (gemäss der Angabe in Kapitel 22 «Teilfonds»).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank der Gesellschaft («Depotbank») festgestellt wird, von der Depotstelle automatisch in die Währung konvertiert, auf welche die betreffenden Aktien lauten. Weitere Details sind nachstehend in Kapitel 4 «Anlage in die Cape Capital SICAV- UCITS», Abschnitt ii, «Zeichnung von Aktien» enthalten.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere Klassen eines Teilfonds auflegen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse ist in Kapitel 22 «Teilfonds» geregelt. Die Gesellschaft kann für und auf Kosten dieser alternativen Währungsklasse Währungsabsicherungsgeschäfte abschliessen, um die Auswirkung von Preisschwankungen in dieser alternativen Währung zu verringern.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Der Nettoinventarwert der Aktien der alternativen Währungsklassen entwickelt sich nicht in gleicher Weise wie derjenige der Klassen, die in der Referenzwährung ausgegeben werden.

Im Fall von Teilfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Klasse in Extremfällen den Nettoinventarwert der anderen Klassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In solchen Fällen erhalten die Aktionäre eine Bestätigung in Bezug auf ihre Aktien von der Depotstelle ihrer Wahl (zum Beispiel ihrer Bank oder ihrem Makler). Ansonsten können Aktien von Aktionären direkt in einem für die Gesellschaft und ihre Aktionäre von der Zentralen Verwaltungsstelle gehaltenen Konto gehalten werden. Diese Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle in einem Register geführt. Aktien, die durch eine Depotstelle gehalten werden, können entweder auf ein Konto des betreffenden Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen, von der Gesellschaft anerkannten bzw. bei anderen an den Clearing- Systemen Euroclear oder Clearstream Banking S.A. beteiligten Depotstellen übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, die auf einem bei der Zentralen Verwaltungsstelle geführten Aktionärskonto gehalten werden, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Aktien oder Klassen im Interesse der Aktionäre teilen oder verschmelzen.

ii. Zeichnung von Aktien

Aktien können an jedem als solches in Kapitel 22 für den jeweiligen Teilfonds angegebenen Zeichnungsdatum zum Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse des Teilfonds (berechnet gemäss Kapitel 7) zuzüglich sämtlicher allfälliger Kosten (gemäss den Angaben in Kapitel 22) und Steuern gezeichnet werden. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien erhoben wird, wird in Kapitel 22 «Teilfonds» genannt.

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Teilfonds» müssen Zeichnungsanträge schriftlich an die Zentrale Verwaltungsstelle oder eine Vertriebsstelle gerichtet werden, und die Zeichnungsanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die an Vertriebsstellen gerichtet werden, können frühere Annahmeschlüsse gelten. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Teilfonds» werden Zeichnungsanträge vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bewertungstag abgewickelt, der auf den Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrags bei der Zentralen Verwaltungsstelle festgestellt wird.

Zeichnungsanträge, die nach 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, gelten als vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Sofern in Kapitel 22 «Teilfonds» nichts Gegenteiliges enthalten ist, muss die Zahlung innert zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis dieser Aktien bestimmt worden ist.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die für den Vertrieb der Aktien zuständig sind. Sämtliche Steuern, die auf die Ausgabe der Aktien zu zahlen sind, hat ebenfalls der Anleger zu tragen. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung bezahlt werden, auf welche die betreffenden Aktien aufgelegt sind oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle, in einer anderen konvertierbaren Währung. Die Zahlung muss per Banküberweisung auf die Bankkonten der Gesellschaft erfolgen. Weitere Einzelheiten sind im Formular für den Zeichnungsantrag enthalten.

Wenn die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt, als derjenigen, auf welche die betreffenden Aktien lauten, werden die Erträge der Konvertierung aus der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und der Wechselprovision dem Erwerb der Aktien zugewiesen.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre für die Zeichnung übertragbare Wertpapiere und andere Vermögenswerte, die gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässig sind, in Zahlung annehmen («Sachleistungen»), wenn die angebotenen übertragbaren Wertpapiere und anderen Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Beschränkungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen Bewertungsbericht ein, der vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu verfassen ist. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen sämtliche bzw. einen Teil der angebotenen übertragbaren Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Sämtliche durch diese Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Provisionen etc.) gehen zu Lasten des Anlegers.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotstelle mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Angaben kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen entscheiden, dass der Zeichnungsantrag erst dann akzeptiert wird, wenn das Geld bei der Depotstelle eingegangen ist.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl von Aktien, die von einem Aktionär in einer besonderen Klasse gegebenenfalls gehalten werden müssen ist in Kapitel 22 «Teilfonds» angegeben. Auf diesen Mindestwert für die Erstinvestition und diese Mindestbeteiligung kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteile gewähren kein Stimmrecht. Das Halten von Aktienbruchteilen vermittelt dem Aktionär anteilmässige Rechte an diesen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Bruchteilbestände an Aktien zu verarbeiten. Anleger sollten prüfen, ob dies der Fall ist.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle sind berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus beliebigem Grund abzulehnen, und sie können insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche Personen oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen verbieten oder einschränken, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten, oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Wenn Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten, kann die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus beschliessen, die Ausgabe von Aktien permanent oder vorübergehend auszusetzen.

iii. Rücknahme von Aktien

Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Teilfonds» nimmt die Gesellschaft grundsätzlich die Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse des Teilfonds zurück, der zum nächsten Bewertungstag berechnet wird, abzüglich der allfälligen anfallenden Rücknahmegebühr.

Rücknahmeanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge für Aktien, die durch eine Depotstelle gehalten werden, müssen bei der betreffenden Depotstelle eingereicht werden. Sofern in Kapitel 22 «Teilfonds» nichts Gegenteiliges enthalten ist, müssen Rücknahmeanträge vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die an Vertriebsstellen gerichtet werden, können frühere Annahmeschlüsse gelten. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Rücknahmeanträge, die bei der Zentralen Verwaltungsstelle nach 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag eingehen, werden am folgenden Bewertungstag bearbeitet.

Sofern in Kapitel 22 «Teilfonds», keine abweichenden Angaben enthalten sind, werden Aktien zum entsprechenden Nettoinventarwert pro Aktie zurückgenommen, der zu dem Bewertungstag berechnet wird, der unmittelbar auf diesen Bankgeschäftstag folgt. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse ab.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass die Beteiligung des betreffenden Aktionärs unter die in Kapitel 22 «Teilfonds» festgelegte Mindestbeteiligung (soweit vorhanden) für diese Klasse fallen würde, kann die Gesellschaft, ohne weitere Mitteilung an den betreffenden Aktionär, diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Rücknahme aller vom Aktionär gehaltenen Aktien dieser Klasse handeln würde.

Genauso werden Aktien von Klassen, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, automatisch zurückgenommen, wenn der Aktionär die Anforderungen für diese Klasse nicht mehr erfüllt.

Sofern in Kapitel 22 «Teilfonds», keine abweichenden Angaben enthalten sind, werden Aktien zum entsprechenden Nettoinventarwert pro Aktie zurückgenommen, der zu dem Bewertungstag berechnet wird, der unmittelbar auf diesen Bankgeschäftstag folgt. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse ab.

Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig.

Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innert zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises, sofern Kapitel 22 «Teilfonds» keine abweichenden Regelungen enthält. Dies gilt nicht, wenn spezifische gesetzliche Bestimmungen, wie zum Beispiel Devisenbeschränkungen oder andere Übertragungsbeschränkungen oder andere Umstände, die sich der Kontrolle der Depotstelle entziehen, die Überweisung des Rücknahmebetrages unmöglich machen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass Aktien direkt oder indirekt von einer unberechtigten Person entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen gehalten werden, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen und ohne Haftung die Aktien gemäss den in den Statuten enthaltenen Regeln zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die unberechtigte Person nicht mehr Eigentümerin dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine unberechtigte Person ist oder nicht. Darüber hinaus sind Aktionäre verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der wirtschaftliche Eigentümer der von diesen Aktionären gehaltenen Aktien eine unberechtigte Person wird oder werden wird.

Als «unberechtigte Person» gelten Personen, Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Partnerschaften, Vermögen oder andere juristischen Personen, wenn der Besitz von Aktien des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Auffassung der Verwaltungsgesellschaft für die Interessen der bestehenden Aktionäre oder des betreffenden Teilfonds nachteilig sein kann, wenn es einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift, sei es in Luxemburg oder an anderen Orten, darstellt, oder dem betreffenden Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn aufgrund dessen der betreffende Teilfonds oder irgendeine Tochtergesellschaft oder Anlagestruktur (soweit vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft möglicherweise irgendwelche Registrierungs- oder Anmeldepflichten in einer Rechtsordnung erfüllen müssen, zu deren Erfüllung sie andernfalls nicht verpflichtet gewesen wären. Der Begriff «unberechtigte Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Teilfonds in Kapitel 22 «Teilfonds» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Betreffen die Rücknahmeanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag (gemäss der Definition in Kapitel 7, «Nettoinventarwert») mehr als 10% der in einem bestimmten Teilfonds ausgegebenen Aktien, kann der Verwaltungsrat darüber hinaus beschliessen, dass ein Teil oder alle Rücknahmeanträge anteilmässig auf einen bestimmten, nach Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse des Teilfonds liegenden Zeitpunkt verschoben werden, normalerweise jedoch nicht mehr als einen Bewertungstag später. In Bezug auf den nächsten Bewertungstag, der auf einen solchen Zeitraum folgt, werden diese Rücknahmeanträge anteilig vorrangig vor späteren Anträgen erfüllt werden, sowie unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Aktionären.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto oder, wenn möglich, durch Barzahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Wenn die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt, als derjenigen, auf welche die betreffenden Aktien lauten, entspricht der zu zahlende Betrag den Erträgen aus der Konvertierung aus der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und der Wechselprovision.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises verliert die entsprechende Aktie ihre Gültigkeit.

iv. Umtausch von Aktien

Aktionäre einer bestimmten Klasse eines Teilfonds können entweder alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien derselben Klasse eines anderen Teilfonds oder in Aktien einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen, sofern sie die in Kapitel 22, «Teilfonds», genauer beschriebenen Anforderungen erfüllen, die für die jeweilige Klasse gelten, in die sie ihre Aktien umtauschen möchten.

Umtauschanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden. Sofern in Kapitel 22 «Teilfonds» nichts Gegenteiliges enthalten ist, müssen Umtauschanträge vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die an Vertriebsstellen gerichtet werden, können frühere Annahmeschlüsse gelten. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt und für welche Anteilsklassen sie einen Antrag einreichen dürfen. Anträge, die nach dem Annahmeschluss eines Umtauschtermins eingehen, werden so behandelt, als wären sie am darauffolgenden Umtauschtermin vor dem Annahmeschluss eingegangen.

v. Aussetzung der Zeichnung, des Umtauschs und der Rücknahme von Aktien und/oder der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder die Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Aktien eines bestimmten Fonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds:

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt an einem Tag geschlossen ist, an dem es sich nicht um einen üblichen gesetzlichen Feiertag handelt, oder wenn der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein politisches, wirtschaftliches, militärisches, monetäres oder anderes Ereignis das ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, die Veräusserung der Vermögenswerte des Teilfonds nicht erlaubt, oder wenn eine solche Veräusserung schädlich für die Interessen der Aktionäre wäre; oder
- nicht bewertet werden kann, da wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- nicht für Transaktionen zur Verfügung steht, weil Beschränkungen im Devisenhandel oder Beschränkungen sonstiger Art die Übertragung von Vermögenswerten undurchführbar machen oder objektiv nachgewiesen werden kann, dass Transaktionen nicht zu normalen Devisenkursen durchgeführt werden können.
- Eine Aussetzung ist auch möglich im Fall einer Benachrichtigung an die Aktionäre zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung zum Zweck der Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft, oder mit der sie über die Beendigung und Liquidierung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse informiert werden, und allgemeiner ausgedrückt während des Verfahrens der Liquidierung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse.

Anleger, die die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Aktien des betroffenen Teilfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen. Jede Aussetzung wird gemäss den in Kapitel 13 angeführten «Informationen für Aktionäre» und in allen in Kapitel 22 «Teilfonds» aufgeführten Publikationen veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

vi. Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung

Gemäss den geltenden Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind die Gesellschaft und andere Gewerbetreibende des Finanzsektors dazu verpflichtet, die Verwendung von Fonds zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der massgeblichen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen sicher, insbesondere des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (das «Gesetz von 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung»), der Grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes von 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (die «Verordnung von 2010 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung»), der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («CSSF-Verordnung 12-02») und der massgeblichen CSSF-Rundschreiben aus dem Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere des CSSF-Rundschreibens 18/698 über die Genehmigung und Organisation von Investmentfondsverwaltern, die gemäss den Gesetzen von Luxemburg gegründet wurden («CSSF-Rundschreiben 18/698», wobei auf Vorstehendes insgesamt als «Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung» Bezug genommen wird).

Gemäss den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft Due-Diligence-Massnahmen gegenüber den Anlegern (einschliesslich deren letztlichen wirtschaftlichen Eigentümern), deren Beauftragten und den Vermögenswerten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit deren jeweiligen Richtlinien und Verfahren in der jeweils gültigen Fassung anwenden.

Unter anderem verlangen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers. Vor diesem Hintergrund verlangen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle, der Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage), der bzw. die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handelt, von potenziellen Anlegern die Bereitstellung aller Informationen, Bestätigungen und Dokumente, die nach seiner bzw. ihrer angemessenen Einschätzung zur Durchführung einer solchen Identifizierung als erforderlich erachtet werden, wobei ein risikoorientierter Ansatz angewendet wird.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, solche Informationen in dem Rahmen anzufordern, der erforderlich ist, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Falls ein potenzieller Anleger zu Überprüfungszwecken benötigte Informationen verspätet oder überhaupt nicht bereitstellt, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag abzulehnen, und sind nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen haftbar. Ebenso können ausgegebene Anteile erst zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Registrierungsdaten vorliegen und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche ausgefüllt wurden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich zudem das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, wobei die (gegebenenfalls gezahlten) Zeichnungsgelder oder ein Saldo dieser Gelder im zulässigen Rahmen ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das bezeichnete Konto des potenziellen Anlegers oder auf dem Postweg auf eigenes Risiko des potenziellen Anlegers an den potenziellen Anleger zurückgezahlt werden, sofern sich die Identität des potenziellen Anlegers gemäss den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ordnungsgemäss feststellen lässt. In diesem Fall haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Ausserdem können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle, der Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage), der bzw. die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handelt, Anleger bisweilen gemäss den Anforderungen bezüglich der laufenden Kunden-Due-Diligence im Rahmen der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente bereitzustellen, und die Anleger müssen dies akzeptieren und diesen Anforderungen nachkommen.

Die Nichtbereitstellung der angemessenen Informationen, Bestätigungen oder Dokumente kann unter anderem (i) zur Ablehnung von Zeichnungen, (ii) zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen durch die Gesellschaft oder (iii) zur Einbehaltung ausstehender Dividendenzahlungen führen. Darüber hinaus können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, zusätzlichen administrativen oder strafrechtlichen Sanktionen im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere der Gesetze des Grossherzogtums Luxemburg, ausgesetzt sein. Weder die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zentralverwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle, ein Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage) ist einem Anleger gegenüber für Verzögerungen oder die Nichtbearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen haftbar, die daraus resultieren, dass der Anleger keine oder unvollständige Unterlagen vorgelegt hat. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich zudem alle im Rahmen der geltenden Gesetze bestehenden Rechte und Rechtsmittel vor, um die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen.

Gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das «RBE-Gesetz») ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern (wie in den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert) zu erheben und bereitzustellen. Zu diesen Angaben zählen unter anderem der Vor- und Nachname, die Staatsangehörigkeit, das Wohnsitzland, die Privat- oder Geschäftsadresse, die nationale Identifikationsnummer und Informationen zur Art und zum Umfang des wirtschaftlichen Eigentums, das vom jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer an der Gesellschaft gehalten wird. Die Gesellschaft ist darüber hinaus unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen Staatsbehörden (einschliesslich der Commission de Surveillance du Secteur Financier, dem Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, den luxemburgischen Steuerbehörden und anderen Staatsbehörden gemäss der Definition im RBE-Gesetz) sowie auf begründeten Antrag anderer Gewerbetreibender des Finanzsektors, die den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, bereitzustellen und (ii) diese Informationen in ein öffentlich verfügbares Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer (das «RBE», Registre des bénéficiaires effectifs) einzutragen.

Dennoch kann die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer im Einzelfall und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RBE-Gesetzes einen begründeten Antrag beim Verwalter des RBE stellen, den Zugang zu den auf sie bezogenen Informationen zu beschränken, beispielsweise in Fällen, in denen ein solcher Zugang ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder ein Betrugs-, Entführungs-, Erpressungs-, Belästigungs- oder Einschüchterungsrisiko gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer darstellen könnte, oder in denen der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig rechtsunfähig ist. Die Entscheidung, den Zugang zum RBE zu beschränken, gilt jedoch nicht für luxemburgische Staatsbehörden und ebenso wenig für Kreditinstitute, Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als Beamte handeln. Diese können das RBE somit stets abfragen.

Vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Anforderungen des RBE-Gesetzes gilt, dass alle Personen, die in die Gesellschaft investieren möchten, und alle wirtschaftlichen Eigentümer solcher Personen (i) verpflichtet sind, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle oder deren Vertriebsstelle, Nominee oder einem anderen Intermediär (je nach Sachlage) die erforderlichen Informationen bereitzustellen und deren Bereitstellung zuzustimmen, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Identifizierung, Registrierung und Veröffentlichung der wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen des RBE-Gesetzes zu erfüllen (ungeachtet geltender Vorschriften bezüglich des Berufsgeheimnisses, des Bankgeheimnisses sowie Vertraulichkeitsvereinbarungen oder sonstiger vergleichbarer Vorschriften oder Abmachungen), und (ii) akzeptieren, dass diese Informationen unter anderem luxemburgischen Staatsbehörden und anderen Gewerbetreibenden des Finanzsektors sowie mit gewissen Einschränkungen der Öffentlichkeit über das RBE zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen des RBE-Gesetzes können strafrechtliche Sanktionen gegen die Gesellschaft verhängt werden, wenn sie den Verpflichtungen zur Erhebung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt, ebenso wie gegen wirtschaftliche Eigentümer, die nicht alle massgeblichen erforderlichen Informationen für die Gesellschaft bereitstellen.

vii. Market Timing und Late Trading

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettoinventarwertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht).

Ferner erlaubt die Gesellschaft keine Praktiken im Zusammenhang mit «Late Trading» (d. h. die Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen bestimmten Frist («Annahmeschluss») am betreffenden Tag, und zwar zu einem Preis, der auf dem Nettoinventarwert an diesem Tag basiert). Die Gesellschaft geht davon aus, dass solche Praktiken gegen die Bestimmungen des Prospekts verstossen, demzufolge nach Annahmeschluss eingegangene Anträge zu einem Preis bearbeitet werden, der auf dem nächsten Nettoinventarwert beruht. Infolgedessen werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge mit einem unbekanntem Nettoinventarwert verarbeitet.

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungsanträge von Anlegern abzulehnen, die nach Ansicht der Gesellschaft diese Praktiken anwenden, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

5. Anlagebeschränkungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Teilfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Teilfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich bestehen aus:

- a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
- b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist; für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet «Mitgliedstaat» einen Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»), bei denen es sich nicht um einen EU-Mitgliedstaat handelt;

- c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Nicht-Mitgliedstaates, zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten und dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Nicht-Mitgliedstaates, der sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
- d) vor Kurzem ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG (OGA), die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - die OGAW oder die sonstige OGA, deren Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Aktien/Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen kann;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivaten»), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Anlagen werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäss den festgelegten Kriterien des EU-Rechts einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die gemäss EU-Recht erforderlichen, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind, und sofern es sich beim Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- 2) Die Teilfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtvermögens in anderen als den in Ziffer 1) genannten übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Die Teilfonds dürfen daneben auch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.

- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamttrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Jeder Teilfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienter Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.

Das Gesamttrisiko wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenpartierisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen darf jeder Teilfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamttrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Kapitels mitberücksichtigt werden.

Das Gesamttrisiko kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Teilfonds in Kapitel 22 «Teilfonds» berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamttrisiko mit Hilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting- und Absicherungsvereinbarungen nutzen.

VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. Im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 hat jeder Teilfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamttrisiko in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamttrisiko nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtvermögens beträgt. Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.

In diesem Zusammenhang darf jeder Teilfonds gemäss den nachstehenden Vorschriften Devisengeschäfte abschliessen und/oder andere Instrumente (Call- und Put-Optionen) und/oder Methoden anwenden, die auf Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Terminverträgen auf Börsenindizes beruhen.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamttrisiko darf den Gesamtinventarwert des betroffenen Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie bezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Derivate, die zur anteiligen oder vollständigen Absicherung von Portfoliopositionen gegen Änderungen des Marktrisikos erworben werden, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschliesslich in den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann.

Die Gesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds innerhalb der in Ziffer 4) Buchstabe e) festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, soweit das Gesamttrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen der Ziffer 4) nicht überschreitet. Dabei dürfen Anlagen in indexbasierten Derivaten bei den Anlagegrenzen der Ziffer 4) nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer 3) mitberücksichtigt werden.

- 4) a) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Gesamtnettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettovermögens nicht übersteigen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds bei OTC-Derivatgeschäften darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebeschränkungen» Ziffer 1) Buchstabe f) ist, 10% des Gesamtnettovermögens,
 - in allen anderen Fällen 5% des Gesamtnettovermögens.
- b) Die in Ziffer 4) Buchstabe a) genannte Begrenzung von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der in Ziffer 4) Buchstabe a) festgelegten Begrenzung darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Gesamtnettovermögens in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung investieren oder
 - Risiken auf OTC-Derivatgeschäfte eingehen, die mit der Einrichtung bestehen.
- c) Die in Ziffer 4) Buchstabe a) genannte Begrenzung von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4) Buchstabe a) genannte Begrenzung von 10% wird für Anleihen, die unter die Definition von gedeckten Anleihen in Punkt (1) von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, und für Schuldtitel, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, auf 25% angehoben, wenn diese durch ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben wurden, das von Gesetzes wegen einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen untersteht. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Falls ein Teilfonds über 5% seines Gesamtnettovermögens in solchen Schuldverschreibungen anlegt, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- e) Die in Ziffer 4) Buchstaben c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Buchstabe a dieser Ziffer ausser Betracht. Die in den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Begrenzungen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben, die gemäss den Buchstaben a), b), c) getätigt werden, insgesamt 35% des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in ihrer geänderten oder neuen Fassung oder nach den international anerkannten Rechnungslegungs-vorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Ziffer 4) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen höchstens 20% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds erreichen.
- f) **In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung wird die in Ziffer 4) Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% auf 100% angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Gruppe der Zwanzig (G20) ist, von der Republik Singapur, vom Besonderen Verwaltungsgebiet Hongkong der Volksrepublik China, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens der Teilfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Unbeschadet der in Ziffer 7) festgelegten Anlagegrenzen werden die in dieser Ziffer 4) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex auf der folgenden Grundlage nachzubilden:
- die Zusammensetzung des Indexes ist hinreichend diversifiziert,
 - der Index stellt eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- Die oben festgelegte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an den geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.
- 5) a) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA («Zielfonds») im Sinne von Ziffer 1) Buchstabe e) an, sofern in der für den Teilfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 22 «Teilfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
- b) Wenn in Kapitel 22 «Teilfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds in Anteilen/Aktien einer einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

- c) Erwirbt ein Teilfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
- d) Ein Teilfonds kann als Feeder-Fonds (der «Feeder-Fonds») eines Master-Fonds auftreten. In einem solchen Fall investiert der jeweilige Teilfonds mindestens 85% seiner Vermögenswerte in Aktien/Anteile einer anderen OGAW und/oder OGA eines Teilfonds einer solchen OGAW (der «Master-Fonds»), die selbst weder ein Feeder-Fonds ist noch Anteile/Aktien eines Feeder-Fonds hält. Der Teilfonds darf als Feeder-Fonds höchstens 15% seiner Vermögenswerte in eine oder mehrere der folgenden Anlageklassen investieren:
- akzessorische flüssige Mittel gemäss Artikel 41, Absatz 2, zweiter Unterabsatz des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - Finanzderivate, die gemäss Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe g) und Artikel 42, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nur zur Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist.
- Ein Feeder-Fonds, der in einen Master-Fonds investiert, hat unter dem Absatz zum relevanten Teilfonds unter Kapitel 22 «Teilfonds» die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren offenzulegen, die dem Feeder-Fonds selbst und dem Master-Fonds berechnet werden dürfen, in den investiert werden soll. Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, die dem Teilfonds und dem Master-Fonds berechnet werden. Der Master-Fonds darf für die Anlagen des Feeder-Fonds in seine Aktien/Anteile bzw. deren Veräusserung weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren verlangen.
- 6) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios kann jeder Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rundschreiben der CSSF 08/356 und 14/592 Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensions- und Reverse Repo-Geschäfte abschliessen.
- 7) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Zudem dürfen die Gesellschaft und jeder Teilfonds nicht mehr als
- 10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Aktien/Anteile ein und derselben OGAW oder anderer OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Beschränkungen sind nicht anwendbar auf:
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden begeben oder garantiert sind;
 - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;
 - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nicht-Mitgliedstaat gehalten werden, das seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4 Buchstaben a) bis e), Ziffer 5 und Ziffer 7 Buchstaben a) und b) aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- 8) Die Gesellschaft darf für die Teilfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back-to-back»-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf und nur für kurze Zeit geliehen wird.
- 9) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge einstehen.
- Diese Beschränkung steht dem Erwerb von noch nicht voll einbezahlten übertragbaren Wertpapieren oder anderen noch nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten gemäss Ziffer 1) Buchstaben e), g) und h) durch die betreffenden Teilfonds nicht entgegen.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1) Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, ist es der Gesellschaft erlaubt, das Vermögen des betreffenden Teilfonds als Sicherheit zu verpfänden oder zu übertragen.
- b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds als Sicherheit an Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten verpfänden oder abtreten, die an einem der in den Buchstaben a), b) und c) von vorstehender Ziffer 1) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Teilfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei unterliegen, und es kann möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen.
- Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.
- Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Teilfonds in Luxemburg müssen die oben unter Ziffer 4) und 5) angeführten Beschränkungen nicht eingehalten werden, sofern der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.
- Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festzusetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen ihre Aktien angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

6. Risikofaktoren

Neben den in Kapitel 22 «Teilfonds» genannten Risikofaktoren sollten potenzielle Anleger vor einer Anlage in der Gesellschaft die nachfolgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen jedoch keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten, und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräusserung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 8 «Kosten und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in übertragbaren Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise nicht den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag zurückerhalten, einschliesslich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines bestimmten Teilfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann aufgrund von Wertschwankungen der zugrundeliegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge im Wert variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den zugehörigen Währungswechselgeschäften die Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage entgegen den Interessen der Gesellschaft verändern kann. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsrisiko

Der Wert von Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Teilfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich günstig oder ungünstig auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Teilfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen. Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko des Teilfonds gegen seine jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Teilfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenpartierisiko

In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann sich ein Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten engagieren, die im Freiverkehr gehandelt werden («Over-the-Counter», OTC), wie beispielsweise nicht-börsengehandelte Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte. OTC-Derivate sind speziell auf die Anforderungen eines individuellen Anlegers zugeschnittene Instrumente, die es dem Benutzer erlauben, sein Risiko bezüglich einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Solche Instrumente umfassen nicht denselben Schutz, wie er möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die in Futures oder Optionen an organisierten Börsen anlegen, wie z.B. die Performancegarantie einer Clearingstelle. Die Gegenpartei bei einem OTC-Derivatgeschäft ist in der Regel das in die Transaktion involvierte Unternehmen und keine Clearingstelle einer angesehenen Börse. In diesem Zusammenhang ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei die Transaktion infolge von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen (sei es guten Glaubens oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- und Liquiditätsproblemen der Gegenpartei nicht gemäss den geltenden Bedingungen durchführen wird. Der Teilfonds könnte dadurch substantielle Verluste erleiden.

Die Teilnehmer an OTC-Märkten unterliegen üblicherweise keiner Bonitätseinschätzung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer an börsenbasierten Märkten. Wenn im Prospekt für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, bestehen für die Gesellschaft bei den Geschäften mit einzelnen Gegenparteien keine Beschränkungen. Die Einschätzung der Bonität der Gegenparteien durch die Gesellschaft könnte sich als unzureichend erweisen. Das Fehlen einer vollständigen und sicheren Evaluierung der Finanzkapazitäten der Gegenparteien und das Fehlen eines regulierten Marktes, der die Abwicklung erleichtert, erhöhen das Verlustpotenzial.

Die Gesellschaft kann Gegenparteien aus diversen Jurisdiktionen auswählen. Solche lokalen Gegenparteien unterliegen in verschiedenen Jurisdiktionen unterschiedlichen Gesetzen und Bestimmungen, die im Falle ihrer Insolvenz deren Kunden schützen sollen. Jedoch unterliegen die praktischen Auswirkungen dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Teilfonds und dessen Anlagen erheblichen Beschränkungen und Unsicherheiten. Aufgrund der hohen Anzahl involvierter Einheiten und Jurisdiktionen und der Vielfalt möglicher Szenarien für die Insolvenz einer Gegenpartei lassen sich die Auswirkungen einer Insolvenz auf den Teilfonds und dessen Anlagen nicht allgemein abschätzen. Die Aktionäre sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei in der Regel mit einem – womöglich erheblichen – Verlust für den Teilfonds verbunden ist.

Wenn eine Gegenpartei bei einem Geschäft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, verfügt die Gesellschaft normalerweise über vertragliche Rechtsbehelfe und in manchen Fällen über Sicherheiten gemäss den Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Geschäft. Die Ausübung solcher vertraglicher Rechte kann jedoch mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein. Wenn eine oder mehrere OTC-Gegenparteien insolvent werden oder von einem Liquidationsverfahren betroffen sein sollten, könnte sich die Rücknahme der Wertpapiere und anderer Anlagen unter OTC-Derivaten verzögern, und die durch die Gesellschaft zurückgenommenen Wertpapiere und anderen Anlagen könnten an Wert verloren haben.

Ungeachtet der Massnahmen, welche die Gesellschaft möglicherweise umsetzt, um das Gegenpartierisiko zu reduzieren, gibt es keine Garantie dafür, dass eine Gegenpartei keinen Zahlungsausfall erfahren wird, oder dass der Teilfonds als Folge der Geschäfte keine Verluste verzeichnen wird. Ein solches Gegenpartierisiko tritt bei Verträgen mit längeren Laufzeiten oder, wenn der Teilfonds seine Geschäfte auf eine Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert, stärker in den Vordergrund.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber angeschlagenen oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken, und den Teilfonds dadurch potentiellen Verlusten aussetzen.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Teilfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Teilfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Teilfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann der Fonds die Rücknahmeerträge möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Teilfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeerträge möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet; die Teilfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Teilfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen kann die Gesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken, wie derivative Instrumente, zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Teilfonds nützlich sein könnte.

Risiko im Zusammenhang mit der Depotstelle/Unterdepotstelle

Die Fähigkeit der Gesellschaft, auf aufbewahrte Vermögenswerte zuzugreifen, kann ganz oder teilweise eingeschränkt sein, z.B. bei Anlagen an bestimmten Märkten, Konkurs, Fahrlässigkeit, Vorsatz oder betrügerischen Handlungen seitens der Depotstelle, ihren Unterdepotstellen oder Drittverwahrern.

Die Gesellschaft kann Vermögenswerte eines Teilfonds ausserhalb des Aufbewahrungsnetzwerkes der Depotbank aufbewahren.

Die Depotstelle bleibt für die Aufsicht über diese Vermögenswerte und deren Überwachung zuständig. Sofern sie ihre gesetzlichen Funktionen und Pflichten erfüllen, haften die Depotstelle und ihre Unterdepotstellen jedoch nicht für diese Vermögenswerte, sodass die Gesellschaft (und der betreffende Teilfonds) einen Verlust erleiden können.

Ferner sollten Aktionäre beachten, dass es Abrechnungsverzögerungen und/oder Unsicherheit bezüglich des Eigentums der Anlagen eines Teilfonds geben kann, die sich auf die Liquidität des Teilfonds auswirken und finanzielle Verluste bewirken könnten.

Nachhaltigkeitsrisiko

Gemäss EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die «Offenlegungsverordnung») sind die Teilfonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds offenzulegen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der von den Teilfonds getätigten Investitionen haben könnte («Nachhaltigkeitsrisiko»).

Dieses Risiko ist hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels (den sogenannten physischen Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) verbunden, was zu unvorhergesehenen Verlusten führen kann, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage der Teilfonds auswirken können. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder unzureichende Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Probleme mit Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Masse in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung integriert, wie sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse unterschiedlich sein können. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. führt zu einem vollständigen Verlust der Anlage.

Die Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen muss daher auf Portfolioebene durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten und spezifische Informationen für jeden Teilfonds finden Sie in Kapitel 22 «Teilfonds».

Anlagerisiko

Anlage in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, nachteilige Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Darüber hinaus sollten Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Währungskontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen beinhalten sie jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken, die bei der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes in der Regel nicht auftreten. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter der Abschnitt «Zinsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds verringert sich der Wert derjenigen Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettoinventarwert eines Teilfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Teilfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Teilfonds können Anlagen in Investment-Grade-Schuldverschreibungen tätigen. Investment-Grade-Schuldverschreibungen sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldverschreibungen kann daher herabgestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldverschreibungen haben. Zudem können die Teilfonds Anlagen in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldverschreibungen) tätigen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldverschreibungen handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Anlagen in Optionsscheinen

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Optionsscheinen und der Volatilität der Optionsscheinpreise sind die mit Anlagen in Optionsscheinen verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Optionsscheine kann die Volatilität des Preises eines Anteils eines Teilfonds, der in Optionsscheinen anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in CoCos

Die Teilfonds können in CoCos investieren, wenn dies in der entsprechenden Übersicht über den Teilfonds unter Kapitel 22 «Teilfonds» angegeben ist. CoCos sind von Finanzinstituten ausgegebene Tier 1 und Tier 2 nachrangige Schuldverschreibungen.

CoCos beinhalten in der Regel Mechanismen zur Verlustübernahme oder Klauseln über die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital, um Eingriffe der öffentlichen Hand zur Rettung des Emittenten vor Insolvenz oder Konkurs zu vermeiden.

Zusätzlich können Anlegern in CoCos Verluste noch vor Anlegern entstehen, die bei demselben Finanzinstitut Anlagen in Aktien oder Anleihen halten und die auf gleicher Ebene wie die CoCos-Anleger oder im Verhältnis zu diesen nachrangig sind.

Die Bedingungen der CoCos können je nach Emittent und Anleihe variieren. Anleger können den folgenden Risiken ausgesetzt sein:

Trigger-Risiko: Gemäss den Bedingungen der CoCos absorbieren die Instrumente bei bestimmten Trigger-Ereignissen Verluste; diese Ereignisse umfassen solche, die sich unter der Kontrolle des Managements des Emittenten der CoCos befinden, und die zu einer dauerhaften Abschreibung auf null der Hauptanlage und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen, oder zu einer Umwandlung in Eigenkapital. Diese Trigger-Ereignisse können Folgendes umfassen; (i) einen Abzug im Core Tier 1 / Common Equity Tier 1 (CT1/CET1) Satz (oder bei anderen Kapitalquoten) der emittierenden Bank unter einer vorher festgesetzten Grenze, (ii) wenn eine Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt subjektiv festlegt, dass eine Institution «nicht überlebensfähig» ist, d. h. sie stellt fest, dass die emittierende Bank Hilfe von der öffentlichen Hand braucht, um zu vermeiden, dass der Emittent insolvent wird oder in Konkurs geht bzw. einen wesentlichen Teil seiner Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen kann oder in anderer Weise sein Geschäft nicht weiterführen kann, was die Umwandlung der CoCos in Eigenkapital erfordert oder verursacht, und dies unter Umständen, die sich der Kontrolle des Emittenten entziehen oder (iii) wenn eine nationale Behörde beschliesst, Kapital zuzuschiessen.

Darüber hinaus können die Berechnungen im Zusammenhang mit dem Trigger-Ereignis auch von Änderungen der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften beeinflusst werden, sowie von den Rechnungslegungsgrundsätzen des Emittenten oder seines Konzerns sowie von der Anwendung ihrer Richtlinien. Solche Änderungen, einschliesslich Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seines Konzerns stehen, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine berichtete finanzielle Situation haben, und können entsprechend zum Entstehen eines Trigger-Ereignisses unter Umständen führen, unter denen ein Trigger-Ereignis andernfalls nicht eingetreten wäre, und zwar ungeachtet der nachteiligen Auswirkungen auf die Position der Inhaber von CoCos. Beim Eintreten eines solchen Ereignisses besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des Nominalwerts oder der Umwandlung in Aktien des Emittenten, was dazu führen kann, dass einem Portfolio als Halter von CoCos Verluste entstehen (i) und zwar noch vor Aktionären und anderen Inhabern von Schuldtiteln, die auf gleicher Ebene oder nachrangig zu den CoCo-Anlegern sind und (ii) unter Umständen, bei denen die Bank weiterhin geschäftlich tätig ist.

Prolongationsrisiko, da für den Emittenten möglicherweise kein Anreiz in Form eines Step-up-Coupons zur Rücknahme der ausgegebenen Wertpapiere besteht. Dies würde zur Verlängerung der Laufzeit der Wertpapiere führen, und die Anleger einem höheren Zinsrisiko aussetzen.

Risiko der Kupon-Streichung: Kuponzahlungen auf AT1-Instrumente liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden.

Zwar unterliegen alle CoCos (AT1 und AT2) einer Umwandlung oder Abschreibung, wenn die ausgebende Bank die Trigger-Schwelle erreicht hat, doch besteht bei AT1 ein zusätzliches Risiko für die Anleger in Form der Kupon-Streichung in einer Situation der Unternehmensfortführung. Kuponzahlungen auf AT1-Instrumente liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Die Streichung von Kupon-Zahlungen auf AT1-CoCos entspricht nicht einem Ausfallereignis. Gestrichene Zahlungen werden nicht akkumuliert, sondern abgeschrieben. Dadurch erhöht sich die Unsicherheit bei der Bewertung von AT1-Instrumenten erheblich und kann zu einer Fehlbewertung von Risiken führen. Am vielleicht problematischsten für Anleger ist die Tatsache, dass angesichts nicht vorhandener erforderlicher Mechanismen zur Dividendenbegrenzung/Dividendenauslösung (dividend stoppers/dividend pushers) die Zahlung von Kupons für AT1-Inhaber möglicherweise gestrichen wird, während der Emittent weiterhin Dividenden auf sein Stammkapital und eine variable Vergütung an seine Mitarbeiter zahlt.

Risiko einer späten Wandlung: AT1-CoCos werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die anhand von vorher festgelegten Ebenen ausschliesslich mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgerufen werden können.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die unbefristeten CoCo-Bonds an einem bestimmten Datum gewandelt werden. AT1-CoCos sind eine Form von Dauerkapital. Die Anleger erhalten ihr Kapital möglicherweise nicht an einem erwarteten Datum oder überhaupt irgendwann zurück.

Unbekannte Risiken: Aktionäre sollten sich darüber bewusst sein, dass die Struktur von CoCos noch getestet werden muss, und dass noch Unsicherheit bezüglich ihrer Performance unter angespannten Bedingungen besteht.

Je nachdem wie der Markt bestimmte Trigger-Ereignisse gemäss der vorstehenden Beschreibung bewertet, besteht das Risiko der Ansteckung der Preise und der Volatilität in der gesamten Aktienklasse. Darüber hinaus kann dieses Risiko je nach Kursunterschied des zugrundeliegenden Instruments erhöht sein, und die Preisbildung kann sich in einem liquiden Markt immer schwieriger gestalten.

Ertrags-/Bewertungsrisiko: Unter bestimmten Umständen, zum Beispiel bei Ermessen des Emittenten, nicht zu bezahlen und/oder bei unzureichenden ausschüttungsfähigen Gewinnen, ist es möglich, dass der Emittent ohne vorherige Mitteilung an die Anleihegläubiger Zinsen vollständig oder nur teilweise bezahlt. Daher kann keine Versicherung dahingehend abgegeben werden, dass Anleger Zinszahlungen für die CoCos erhalten werden. Nicht bezahlte Zinsen sind möglicherweise nicht kumulativ oder zu einem späteren Zeitpunkt zahlbar. Dementsprechend haben andere Gläubiger kein Recht, im Rahmen einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Abwicklung oder im Rahmen eines anderen Verfahrens die Zahlung von nicht bezahlten Zinsen zu verlangen, was einen Einfluss auf den Wert des Portfolios haben kann.

Ungeachtet der Tatsache, dass für CoCos keine Zinsen oder nur teilweise Zinsen bezahlt werden oder dass der Kapitalwert solcher Instrumente auf Null abgeschrieben werden kann, besteht für den Emittenten keine Beschränkung in Bezug auf die Zahlung von Dividenden auf seine Stammaktien oder die Vornahme geldwerter oder anderer Zuwendungen an die Inhaber seiner Stammaktien oder die Vornahme von Zahlungen auf Wertpapiere, die denselben Rang haben, wie die CoCos. Dies führt dazu, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten möglicherweise eine bessere Wertentwicklung aufweisen, als die CoCos.

Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur: CoCos sind im Allgemeinen vorrangig vor Stammaktien in der Kapitalstruktur eines Emittenten und sind folglich von höherer Qualität. Sie beinhalten ein geringeres Risiko als die Stammaktien des Emittenten; das mit solchen Wertpapieren verbundene Risiko korreliert jedoch mit der Solvenz und/oder dem Zugang des Emittenten zu Liquidität des emittierenden Finanzinstituts.

Umwandlungsrisiko/Abschreibungsrisiko: Der Wert eines solchen Instruments kann vom Mechanismus beeinflusst werden, durch den die Instrumente in Eigenkapital umgewandelt werden oder abgeschrieben werden. Dieser Mechanismus kann bei verschiedenen Wertpapieren mit möglicherweise variierenden Strukturen und Bedingungen unterschiedlich gestaltet sein. CoCo-Strukturen können komplex sein, und die Bedingungen können je nach Emittent und Anleihe variieren.

Bei in Eigenkapital umzuwandelnden CoCos ist der Preis der Umwandlungsaktien bedeutend, da dieser den wirtschaftlichen Verlust bestimmt, der einem Teilfonds als Inhaber solcher Instrumente bei Umwandlung entstehen wird, und der möglicherweise nicht vorherbestimmt werden kann. Bei hauptsächlich abzuschreibenden CoCos kann die Abschreibung unverzüglich stattfinden, und in vielen Fällen kann es zu einem Totalverlust ohne Erwartung auf eine Rendite auf den Kapitalbetrag kommen. Nur einigen CoCos kann wieder Wert auf den Nominalwert zugeschrieben werden, und selbst dann würde dies über einen potentiell langen Zeitraum geschehen; obwohl sogar dies möglich ist, kann der Emittent eine solche Anlage vor einer derartigen Wertzuschreibung bis zum Nominalwert in Anspruch nehmen, was zu einem Verlust für den Anleihegläubiger führt.

CoCos werden im Verhältnis zu anderen Schuldverschreibungen innerhalb der Kapitalstruktur des Emittenten sowie zu Stammaktien mit einer zusätzlichen Prämie für das Umwandlungs- oder Abschreibungsrisiko bewertet. Das relative Risiko verschiedener CoCos hängt vom Abstand zwischen der gegenwärtigen Kapitalquote und dem effektiven Trigger-Level ab, bei dessen Erreichen die CoCos automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden. Es gibt eine Anzahl von Faktoren, die zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Trigger-Events führen könnten, von denen sich einige möglicherweise der Kontrolle des Emittenten entziehen.

CoCos werden möglicherweise anders gehandelt, als nachrangige Schulden eines Emittenten, für die keine Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital vorgesehen ist, was in bestimmten

Szenarien zu einem Wertverlust oder Liquiditätsverlust führen kann. Gegenwärtig ist der Markt für CoCos volatil, was den Wert der Anlage beeinflussen kann.

Couponzahlungsrisiko, insofern als Couponzahlungen auf unbestimmte Zeit verschoben oder ohne Zinszuwachs storniert werden können, und möglicherweise keine Beschränkung für den Emittenten besteht, Aktionären Dividenden oder Anleihegläubigern Coupons zu zahlen, die im Verhältnis zu den CoCo-Anleihegläubigern gleichrangig oder nachrangig sind. Die Stornierung von Coupons kann nach Ermessen des Emittenten oder seiner Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, sie kann aber gemäss der Europäischen Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und den damit verbundenen anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften auch obligatorisch sein. Diese obligatorische Aufschiebung kann in einer Situation stattfinden, in der Aktiendividenden und Boni ebenfalls beschränkt sind. Einige CoCo-Strukturen erlauben es der Bank jedoch zumindest theoretisch, weiterhin Dividenden zu zahlen, wenn keine Zahlungen an CoCo-Halter erfolgen. Die obligatorische Aufschiebung hängt vom Betrag der erforderlichen Kapitalpuffer ab, die eine Bank gemäss den Anweisungen der Aufsichtsbehörden halten muss.

Liquiditätsrisiko: CoCos haben tendenziell eine höhere Preisvolatilität und ein höheres Liquiditätsrisiko als andere Wertpapiere, deren Anleger nicht den vorstehend genannten Risiken ausgesetzt sind.

Branchenkonzentrationsrisiko: Die Konzentration in grosse Positionen von Anlagen zu bestimmten Zeiten und in eine relativ beschränkte Anzahl von Wertpapieren, Branchen oder Regionen führt dazu, dass der Teilfonds in grösserem Umfang dem mit einer solchen Konzentration verbundenen Risiko unterliegt. Der Teilfonds könnte erhebliche Verluste erleiden, wenn er eine relativ grosse Position in einer einzigen Strategie, einem einzigen Emittenten, einer einzigen Branche, einem einzigen Markt oder einer besonderen Art von Wertpapieren hält, deren Wert sinkt. Die Verluste könnten sogar noch grösser werden, wenn die Anlagen nicht ohne eine nachteilige Marktreaktion liquidiert werden können oder wenn sie in anderer Weise von Änderungen der Marktbedingungen oder Umstände nachteilig beeinflusst werden.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Währungsgeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in die der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Teilfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, er kann jedoch auch Risiken nach sich ziehen, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden, und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hochgradig spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, kann möglicherweise keine Transaktion zu einem vorteilhaften Preis veranlasst oder eine Position nicht glattgestellt werden.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrundeliegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als dem in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko einer falschen Preisbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrundeliegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet.

Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihre Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter «Gegenparteirisiko» beschrieben) ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei börsengehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrundeliegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, können den Handel oder die Preisstellung für bestimmte Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich möglicherweise nachteilig auf ihre Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Termingeschäfte, Kassageschäfte und Optionsgeschäfte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch ein gleichwertiges und entgegengesetztes Geschäft auszugleichen. Beim Abschluss von Termingeschäften, Kassageschäften und Optionsgeschäften ist die Gesellschaft daher möglicherweise gehalten, ihre Pflichten gemäss diesen Geschäften zu erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des angestrebten Ziels führt.

Anlage in Hedgefonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrundeliegenden Hedgefonds und ihre Strategien zeichnen sich gegenüber traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierungen und von Derivaten eine Hebelwirkung (so genannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend schnellerer Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedgefonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, wurden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilienindizes

Anlagen in Produkte und/oder Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, Hedgefonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z.B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Werden sie in ein breit abgestütztes Portfolio aufgenommen, zeichnen sich Anlagen in Produkte und/oder Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Anlagen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Gesamtvermögens der einzelnen Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Termingeschäften und Optionsscheinen auf Termingeschäften handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Termingeschäftskursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während ein und desselben Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Termingeschäftes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Termingeschäftskurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bei geringem oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, wodurch Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Preise können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es gibt keine Garantie, dass bei einem Verkauf eines solchen Instrumentes der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS)

Die Teilfonds dürfen in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) anlegen, wenn dies in der entsprechenden Übersicht über den Teilfonds in Kapitel 22 «Teilfonds» angegeben ist. Bei ABS und MBS handelt es sich um Schuldtitel, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) begeben werden, um Verbindlichkeiten Dritter, bei denen es sich nicht um die Muttergesellschaft des Emittenten handelt, weiterzureichen. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) garantiert. Im Vergleich zu anderen herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren, wie zum Beispiel von Unternehmen oder Staaten emittierten Anleihen, können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verbindlichkeiten mit grösseren Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und zusätzlichen Risiken verbunden sein, wie zum Beispiel möglichen Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Vermögenswerten und frühzeitigen Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamrendite (insbesondere, wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Vermögenswerte der Forderungen übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Teilfonds dürfen hauptsächlich in kleinere und mittlere Unternehmen anlegen. Anlagen in die Wertpapiere kleinerer, weniger bekannter Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer höheren Kursvolatilität aufgrund der ungewisseren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Anlagen und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Teilfonds variieren. Jeder Teilfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn

es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die einzelnen Aktienklassen in einem Teilfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettoinventarwert der übrigen Aktienklassen dieses Teilfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Teilfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren. Abwicklungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erzielt. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, entgehen einem Teilfonds möglicherweise attraktive Anlagechancen. Führen Abwicklungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Teilfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder, falls ein Teilfonds ein Geschäft über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern weltweit unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Emittenten können in den einzelnen Märkten und Ländern voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den einzelnen Ländern weltweit voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder zu investieren.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Teilfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, wenn es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Teilfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, die durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer investieren können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko mit sich bringen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, geringer entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein erhöhtes Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen von staatlichen Regulierungen und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten. Des Weiteren können das Vermögen von Teilfonds, die in diese Märkte investieren, sowie die von dem Teilfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden, und folglich kann der Nettoinventarwert der Aktien dieser Teilfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Ferner können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards oder -praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder unerwarteten Schliessungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abwicklungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die das entsprechende Geschäft durchgeführt wird, zu einem Verlust für die Teilfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren. Weiterhin ist zu bedenken, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen von Aktien der entsprechenden Teilfonds eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Teilfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die sich stark auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken könnten.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist eine OTC-Derivate-Vereinbarung, bei der der Gesamtditezahler die wirtschaftliche Gesamtleistung – einschliesslich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Preisbewegungen sowie Kreditausfällen – einer Referenzposition an den Gesamtditeempfänger überträgt. Im Gegenzug leistet der Gesamtditeempfänger entweder eine Vorabzahlung an den Gesamtditezahler oder regelmässige Zahlungen auf Grundlage einer bestimmten Rate, die entweder fest oder variabel sein kann.

Total Return Swaps beinhalten daher normalerweise eine Kombination aus Marktrisiko, Zinsrisiko sowie Gegenparteirisiko.

Aufgrund der regelmässigen Begleichung ausstehender Beträge und/oder regelmässigen Nachschussforderungen gemäss den jeweiligen Vertragsvereinbarungen kann die Gegenpartei unter ungewöhnlichen Marktbedingungen möglicherweise nicht ausreichend verfügbares Guthaben zur Zahlung der fälligen Beträge aufweisen. Ferner sind Total Return Swaps – unter anderem hinsichtlich ihrer Referenzposition, Dauer und Vertragsbedingungen, einschliesslich Häufigkeit und Bedingungen für den Zahlungsausgleich – massgeschneiderte Transaktionen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich negativ auf den Preis oder die Bedingungen eines Verkaufs, einer Liquidation oder Ausbuchung von Total Return Swaps auswirken. Jeder Total Return Swap beinhaltet daher ein gewisses Liquiditätsrisiko.

Schliesslich sind Total Return Swaps wie jedes OTC-Derivat bilaterale Vereinbarungen mit einer Gegenpartei, die aus jedweden Gründen möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Total Return Swap zu erfüllen. Jede Partei des Total Return Swaps ist daher einem Gegenparteirisiko ausgesetzt und – sofern die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht – den Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten.

Wir empfehlen Anlegern, die entsprechenden Risikowarnungen zu Marktrisiko, Zinsrisiko, Liquiditätsrisiko, Gegenparteirisiko und Verwaltung von Sicherheiten, die in diesem Kapitel aufgeführt werden, zu berücksichtigen.

Wertpapierleihgeschäfte, Repos und Reverse Repos

Das zentrale Risiko bei Wertpapierleihgeschäften, und Reverse Repos ist das Risiko eines Zahlungsausfalls einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist, oder aus anderen Gründen nicht in der Lage oder bereit ist, ihren in den Bestimmungen für das Geschäft festgelegten Verpflichtungen in Form einer Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Teilfonds nachzukommen. Das Gegenparteiisiko wird durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Allerdings werden Wertpapierleihgeschäfte, und Reverse Repos möglicherweise nicht vollständig abgesichert. Gebühren und Erträge, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, und Reverse Repos an den Teilfonds zu zahlen sind, sind möglicherweise nicht abgesichert. Darüber hinaus kann der Wert von Sicherheiten zwischen zwei Anpassungsterminen sinken oder möglicherweise fehlerhaft ermittelt bzw. kontrolliert werden. In einem solchen Fall ist der Teilfonds bei einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei möglicherweise gezwungen, erhaltene unbare Sicherheiten zu den jeweils geltenden Marktpreisen zu verkaufen, was mit einem Verlust für den entsprechenden Teilfonds verbunden ist.

Ein Teilfonds kann auch durch die Wiederrückgabe erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der Anlagen würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, die gemäss den Bestimmungen des Geschäfts durch den Teilfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Teilfonds verbunden wäre. Wertpapierleihgeschäfte, und Reverse Repos bergen auch operative Risiken wie z. B. die Nicht- oder die verzögerte Abwicklung von Anweisungen sowie rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den bei diesen Geschäften verwendeten Dokumenten.

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte, und Reverse Repos mit anderen Gesellschaften der Credit Suisse Group eingehen. Allfällige verbundene Gegenparteien kommen ihren Verpflichtungen im Rahmen von mit der Gesellschaft abgeschlossenen Wertpapierleihgeschäften, und Reverse Repos auf wirtschaftlich angemessene Art und Weise nach. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wählt ausserdem Gegenparteien aus und führt Geschäfte im Sinne einer bestmöglichen Ausführung sowie stets im besten Interesse des entsprechenden Teilfonds und seiner Aktionäre durch. Allerdings sollten die Aktionäre berücksichtigen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft Konflikte zwischen ihrer Funktion und ihren eigenen Interessen beziehungsweise den Interessen verbundener Gegenparteien ausgesetzt sein kann.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren oder vereinnahmte Dividenden und sonstige Einnahmen Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in welche die Teilfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Infolgedessen fallen für die Gesellschaft in solchen Ländern weitere Steuern an, die weder bei der Erstellung dieses Prospekts noch zum Zeitpunkt der Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen vorhersehbar waren. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Die in Grossbuchstaben aufgeführten Begriffe in diesem Abschnitt sind, falls nichts Gegenteiliges erläutert wird, im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 24. Juli 2015 (das «FATCA-Gesetz») zu verstehen.

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regierungsbehörden unterliegen, insbesondere FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von

Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.

Gemäss den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- alle Steuern oder ähnlichen Gebühren einzubehalten, die gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften für jede Beteiligung an der Gesellschaft einzubehalten sind;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der korrekten Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Datenschutzinformationen im Rahmen des FATCA-Verfahrens

Laut FATCA-Gesetz sind die luxemburgischen Finanzinstitute («FI») verpflichtet, Informationen zu meldepflichtigen Personen, wie im FATCA-Gesetz definiert, an die luxemburgischen Steuerbehörden (d. h. die Administration des Contributions Directes; die «luxemburgischen Steuerbehörden») zu melden.

Die Gesellschaft ist der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten von Anteilhabern und Beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten der Anteilhaber oder ihrer Beherrschenden Personen zu dem Zweck, den rechtlichen Pflichten der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz nachzukommen. Zu den personenbezogenen Daten zählen: der Name, Geburtsdatum und -ort, die Anschrift, die US-amerikanische Steueridentifikationsnummer, das Land des Steuerwohnsitzes und die Wohnanschrift, die Telefonnummer, die Kontonummer (bzw. die funktionelle Entsprechung), das Kontoguthaben oder den Kontowert, den Gesamtbruttobetrag an Zinsen, den Gesamtbruttobetrag an Dividenden, den Gesamtbruttobetrag an anderem in Bezug auf die im Konto gehaltenen Vermögenswerte generierten Einkommen, die Gesamtbruttoerträge aus dem Verkauf oder der Tilgung von Besitz, die auf das Konto gezahlt oder gutgeschrieben werden, der Gesamtbruttobetrag an Zinsen, die auf das Konto gezahlt oder gutgeschrieben werden, den Gesamtbruttobetrag, der dem Anteilhaber in Bezug auf das Konto bezahlt oder gutgeschrieben wird, Daueraufträge zur Übertragung von Guthaben auf ein Konto in den Vereinigten Staaten sowie jegliche weiteren relevanten Informationen zu den Anteilhabern oder ihren Beherrschenden Personen für die Zwecke des FATCA-Gesetzes (die «FATCA-Personenbezogenen Daten»).

Die FATCA-Personenbezogenen Daten werden von dem meldepflichtigen FI, der Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralverwaltungsstelle (wie zutreffend) an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet. Die luxemburgischen Steuerbehörden geben die FATCA-Personenbezogenen

Daten in eigener Verantwortung und unter Anwendung des FATCA-Gesetzes an die US-amerikanische Bundessteuerbehörde (IRS) weiter.

Im Einzelnen werden die Anteilhaber und Beherrschenden Personen darüber informiert, dass bestimmte von ihnen ausgeführte Vorgänge im Rahmen von Berichten gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden herangezogen wird.

FATCA-Personenbezogene Daten können auch von Auftragsverarbeitern der Gesellschaft («Auftragsverarbeiter») verarbeitet werden, die sich im Zusammenhang der FATCA-Verarbeitung auf die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle der Gesellschaft beziehen.

Damit die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz erfüllen kann, ist es erforderlich, dass alle Anteilhaber und Beherrschenden Personen der Gesellschaft ihre FATCA-Personenbezogenen Daten bereitstellen, einschliesslich Informationen zu direkten oder indirekten Eigentümern jedes Anteilhabers, und dies durch erforderliche Nachweise belegen. Auf Aufforderung der Gesellschaft muss jeder Anteilhaber und jede Beherrschende Person der Gesellschaft solche Informationen bereitstellen. Werden die Informationen nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zur Verfügung gestellt, wird möglicherweise ein Hinweis auf das Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden ausgelöst.

Obwohl sich die Gesellschaft bemüht, jegliche ihr auferlegten Pflichten zu erfüllen, um keine Steuern oder Sanktionen durch das FATCA-Gesetz zu bezahlen, können keine Garantien abgegeben werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Wenn der Gesellschaft eine Steuer oder Sanktion infolge des FATCA-Gesetzes auferlegt wird, könnte der Wert der Anteile signifikante Verluste erleiden.

Anteilhaber oder Beherrschende Personen, die den Forderungen der Gesellschaft zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommen, können mit Steuerabzügen oder Strafzahlungen der Gesellschaft aufgrund des FATCA-Gesetzes belastet werden (unter anderem Einbehalt gemäss Abschnitt 1471 des U.S. Internal Revenue Code, ein Bussgeld von bis zu 250'000 Euro oder ein Bussgeld von bis zu 0.5% des Betrags, der hätte gemeldet werden müssen, jedoch nicht weniger als 1'500 Euro), wenn diese auf das Versäumnis des Anteilhabers oder der Beherrschenden Person, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind. Die Gesellschaft behält sich nach alleinigem Ermessen vor, die Anteile solcher Anteilhaber zurückzunehmen.

Anteilhaber und Beherrschende Personen sollten zu den Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlage ihren eigenen Steuerberater konsultieren oder anderen professionellen Rat suchen.

Alle Anteilhaber und Beherrschenden Personen haben das Recht, auf jegliche Daten zuzugreifen, die im Sinne des FATCA-Gesetzes an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet werden, und im Falle von fehlerhaften Daten das Recht darauf, dass diese Daten berichtigt werden. Dazu können sie sich schriftlich an die in diesem Prospekt definierte Zentralverwaltungsstelle wenden.

Die FATCA-Personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es zum Zweck der Datenverarbeitung erforderlich ist, und unterliegen den gesetzlichen Mindestvorhaltefristen und Einschränkungen.

Reform des deutschen Investmentsteuergesetzes

Anteilhaber müssen sich möglicher steuerlicher Auswirkungen aufgrund der Änderungen am aktuellen deutschen Investmentsteuergesetz durch das ab dem 1. Januar 2018 geltende Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) bewusst sein. Mit dem neuen Gesetz gilt eine neu eingeführte intransparente Steuerregelung, der zufolge sowohl der Anlagefonds (*Investmentfonds*) oder gegebenenfalls dessen Teilfonds (*haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds*) im Sinne des InvStRefG als auch dessen Anleger der Besteuerung unterliegen. Mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 gilt das InvStRefG generell für alle Anlagefonds (*Investmentfonds*) oder ggf. deren Teilfonds (*haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds*) im Sinne des InvStRefG und für deren Anleger, wobei keine Bestandsschutzregeln bestehen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft unterliegt unter Umständen dem Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, der «CRS»), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das «CRS-Gesetz») festgelegt.

Die in Grossbuchstaben aufgeführten Begriffe in diesem Abschnitt sind, falls nichts Gegenteiliges erläutert wird, im Sinne des CRS-Gesetzes zu verstehen.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut (Luxembourg Reporting Financial Institution) behandelt. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz (die «meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese Informationen, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt (die «Informationen»), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «Kontrollierende Person» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» richtet sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Stellungnahmen über etwaige nicht zutreffenden personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Datenschutzinformationen im Rahmen des CRS-Verfahrens

Laut CRS-Gesetz sind die luxemburgischen Finanzinstitute («FI») verpflichtet, Informationen zu meldepflichtigen Personen, wie im CRS-Gesetz definiert, an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden.

Als meldepflichtiges luxemburgisches FI ist die Gesellschaft der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten von Anteilhabern und Beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen zu den im CRS-Gesetz bestimmten Zwecken.

In dem Zusammenhang ist die Gesellschaft möglicherweise verpflichtet, den luxemburgischen Steuerbehörden folgende Informationen zu melden; und zwar von (i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, und (ii) im Falle von passiven Nicht-Finanzunternehmen gemäss CRS-Gesetz von jeder Beherrschenden Person, die eine meldepflichtige Person ist: den Namen, die Wohnanschrift, TIN(s), Geburtsdatum und -ort, das Land des Steuerwohnsitzes, die Telefonnummer, die Kontonummer (bzw. die funktionelle Entsprechung), Daueraufträge zur Übertragung von Guthaben auf ein Konto in einer ausländischen Jurisdiktion, das Kontoguthaben oder den Kontowert, den Gesamtbetrag an Zinsen, den Gesamtbruttobetrag an Dividenden, den Gesamtbruttobetrag an anderem in Bezug auf die im Konto gehaltenen Vermögenswerte generierten Einkommen, die Gesamtbruttoerträge aus dem Verkauf oder der Tilgung von Besitz, die auf das Konto gezahlt oder gutgeschrieben werden, den Gesamtbruttobetrag, der dem Anteilsinhaber in Bezug auf das Konto bezahlt oder gutgeschrieben wird, sowie jegliche weiteren Informationen, die gemäss geltendem Recht erforderlich sind (die «CRS- Personenbezogenen Daten»).

CRS-Personenbezogene Daten der Anteilsinhaber oder Beherrschenden Personen werden von dem meldepflichtigen FI an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet. Die luxemburgischen Steuerbehörden geben die CRS-Personenbezogenen Daten dann in eigener Verantwortung an die zuständigen Steuerbehörden von ein oder mehrerer meldepflichtiger Jurisdiktionen weiter. Die Gesellschaft verarbeitet die CRS-Personenbezogenen Daten der Anteilsinhaber oder Beherrschenden Personen ausschliesslich zu dem Zweck, den rechtlichen Pflichten der Gesellschaft im Rahmen des CRS-Gesetzes nachzukommen.

Insbesondere werden Aktionäre und Beherrschende Personen darüber informiert, dass verschiedene von ihnen durchgeführte Transaktionen durch Auszüge belegt werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden herangezogen wird.

CRS-Personenbezogene Daten können auch von Auftragsverarbeitern der Gesellschaft («Auftragsverarbeiter») verarbeitet werden, was im Zusammenhang der CRS-Verarbeitung die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle der Gesellschaft miteinbeziehen kann.

Damit die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz erfüllen kann, ist es erforderlich, dass alle Anteilsinhaber und Beherrschenden Personen der Gesellschaft ihre CRS-Personenbezogenen Daten bereitstellen, einschliesslich Informationen zu direkten oder indirekten Eigentümern jedes Anteilsinhabers, und dies durch erforderliche Nachweise belegen. Auf Aufforderung der Gesellschaft muss jeder Anteilsinhaber und jede Beherrschende Person der Gesellschaft solche Informationen bereitstellen. Werden die Informationen nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zur Verfügung gestellt, wird möglicherweise ein Hinweis auf das Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden ausgelöst.

Obwohl sich die Gesellschaft bemüht, jegliche ihr auferlegten Pflichten zu erfüllen, um keine Steuern oder Sanktionen durch das CRS-Gesetz zu bezahlen, können keine Garantien abgegeben werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Wenn der Gesellschaft eine Steuer oder Sanktion infolge des CRS-Gesetzes auferlegt wird, könnte der Wert der Anteile signifikante Verluste erleiden.

Anteilsinhaber oder Beherrschende Personen, die den Forderungen der Gesellschaft zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommen, können mit Steuerabzügen oder Strafzahlungen der Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes belastet werden (unter anderem ein Bussgeld von bis zu 250'000 Euro oder ein Bussgeld von bis zu 0.5% des Betrags, der hätte gemeldet werden müssen, jedoch nicht weniger als 1'500 Euro), wenn diese auf das Versäumnis des Anteilsinhabers oder der Beherrschenden Person, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind. Die Gesellschaft behält sich nach alleinigem Ermessen vor, die Anteile solcher Anteilsinhaber zurückzunehmen.

Anteilsinhaber sollten zu den Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage ihren eigenen Steuerberater konsultieren oder anderen professionellen Rat suchen.

Die CRS-Personenbezogenen Daten werden gemäss den Bestimmungen der Datenschutzerklärung verarbeitet. Die Gesellschaft stellt den Anlegern diese Datenschutzerklärung im Antragsformular bereit.

7. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Aktien jedes Teilfonds wird, wenn in Kapitel 22 «Teilfonds» nichts Gegenteiliges angegeben ist, unter der Verantwortung des Verwaltungsrates in Luxemburg an jedem Bankgeschäftstag ermittelt (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein Bankgeschäftstag ist, wird der Nettoinventarwert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag berechnet. Wenn ein Bewertungstag mit einem üblichen Feiertag in Ländern zusammenfällt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Nettovermögens eines Teilfonds massgebend sind, kann die Gesellschaft beschliessen, dass an diesen Bewertungstagen ausnahmsweise kein Nettoinventarwert der Aktien dieses Teilfonds bestimmt wird.

Für die Berechnung des Nettoinventarwertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft auf die Teilfonds (und die einzelnen Klassen innerhalb jedes Teilfonds) verteilt. Die Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Teilfonds über mehr als eine Klasse, so wird der einer bestimmten Klasse zuzuweisende Teil des Nettoinventarwertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Der Nettoinventarwert einer anderen Währungsklasse wird zunächst in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds berechnet.

Die Bestimmung des Nettoinventarwertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zu den Kursen zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Klasse vorgenommen, die am Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) ermittelt werden.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettoinventarwert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Teilfonds» vermerkt ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Bei Wertpapieren, für die der Börsenhandel unbedeutend ist, die jedoch an einem Zweitmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlegern gehandelt werden, (sodass der Preis die Marktlage widerspiegelt), kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert

nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.

- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Markttrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA werden nach ihrem letzten errechneten Nettoinventarwert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettoinventarwert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Die Bewertung von Total-Return-Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen
- j) Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
- k) Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Teilfonds zu den Kursen umgerechnet, die an einem Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bestimmt werden. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarere Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Teilfonds zu erreichen. Der Nettoinventarwert wird auf die nächstkleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Teilfonds» bestimmt ist.

Der Nettoinventarwert einer oder mehrerer Klassen kann ebenfalls zu den Kursen in anderer Währungen umgerechnet werden, die an einem Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bestimmt werden, falls der Verwaltungsrat beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettoinventarwert der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge massgebend sind.

Der Gesamt Nettoinventarwert der Gesellschaft wird in der Referenzwährung der Gesellschaft berechnet.

Anpassung des Nettoinventarwertes (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehältlich der Bedingungen in Kapitel 22 «Teilfonds» kann der Nettoinventarwert pro Aktienklasse eines Teilfonds um einen in Kapitel 22 «Teilfonds» angegebenen Höchstprozentsatz («Swing Factor») nach oben oder unten angepasst werden, wenn an einem bestimmten Bewertungstag ein Nettoüberschuss von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen besteht. In einem solchen Fall ist derselbe Nettoinventarwert auf alle

hinzukommenden und austretenden Anleger an diesem bestimmten Bewertungstag anzuwenden.

Die Anpassung des Nettoinventarwertes dient insbesondere, aber nicht ausschliesslich, der Deckung von Transaktionskosten, Steuerbelastungen und Geld-/Briefspannen, die dem betreffenden Teilfonds aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtausch in und aus dem Teilfonds entstehen. Bestehende Aktionäre würden diese Kosten nicht mehr indirekt tragen müssen, da sie direkt in die Berechnung des Nettoinventarwertes integriert werden, und daher von zukommenden und austretenden Anlegern getragen werden.

Der Nettoinventarwert kann an jedem Bewertungstag auf einer Nettogeschäftsbasis angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann einen auf die Anpassung des Nettoinventarwertes anwendbaren Schwellenwert festsetzen (Nettokapitalflüsse, die überschritten werden müssen). Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf der Grundlage des angepassten Nettoinventarwertes berechnete Wertentwicklung infolge der Anpassung des Nettoinventarwertes möglicherweise nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios widerspiegelt.

8. Kosten und Steuern

i. Steuern

Besteuerung der Gesellschaft

Zeichnungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Grossherzogtums Luxemburg und unterliegt den entsprechenden Änderungen.

Das Gesellschaftsvermögen wird, wenn in Kapitel 22 «Teilfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0.05% p.a. belegt (*taxe d'abonnement*).

Ein jährlicher Satz von 0.01% gilt gleichwohl für:

- einzelne Teilfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten sind;

- einzelne Teilfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten sind; und

- einzelne Teilfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Teilfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäss Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben).

Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettoinventarwert jedes Teilfonds am Ende jedes Quartals.

Ebenfalls von der Zeichnungssteuer ausgenommen sind:

- der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds in Bezug auf Aktien oder Anteile, die in anderen OGA gehalten werden, vorausgesetzt, dass diese Aktien oder Anteile bereits Gegenstand der Zeichnungssteuer waren;

- einzelne Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschliesslicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die Bestnote erhalten haben; und

- Teilfonds, deren Aktien (i) Instituten für die berufliche Altersvorsorge vorbehalten sind, oder vergleichbare Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen der Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Organismen derselben Gruppe, die gehaltene Gelder investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten.

Einkommensteuer

Die Einkünfte der Gesellschaft unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer.

Quellensteuer

Gemäss den derzeit gültigen Luxemburger Steuergesetzen unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Gesellschaft an die Aktionäre keiner Steuer. Die Ausschüttung des Liquidationserlöses unterliegt nicht der Quellensteuer.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person («MwSt.») ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft könnte mehrwertsteuerpflichtig sein und die Registrierung der Gesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich machen, damit die zu entrichtende Mehrwertsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. in gewissem Umfang auch Güter), die im Ausland erworben wurden, geprüft werden kann.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind in Luxemburg prinzipiell nicht mehrwertsteuerpflichtig, insofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien zusammenhängen und demgemäss keine Zahlung für die Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen darstellen.

Besteuerung der Aktionäre

Einkommenssteuer

Aktionäre werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie Aktien lediglich besitzen und/oder veräussern oder die daraus erwachsenden Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Aktien an einzelne Aktionäre mit Wohnsitz in Luxemburg, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agieren, unterliegen der Einkommenssteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die einzelne Aktionäre, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, durch die Veräusserung von Aktien erzielen, sind von der Einkommenssteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne werden als spekulativ betrachtet und unterliegen der Einkommenssteuer zu den üblichen Sätzen, sofern die Aktien innert sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräussert werden oder ihre Veräusserung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein einzelner Aktionär mit Wohnsitz in Luxemburg entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräusserung mehr als zehn Prozent (10%) des Gesellschaftskapital hält bzw. gehalten hat. Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Aktionär eine wesentliche Beteiligung veräussert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräusserers (bzw. der Veräusserer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben 5- Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs

(6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittsteuersatz wird gemäss den progressiven Einkommenssteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräusserung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Aktionär, der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, durch die Veräusserung von Aktien erzielt, unterliegen den üblichen Einkommenssteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (*société de capitaux*) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommenssteuer auszuweisen.

Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen

Aktionäre, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg einkommenssteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen daher nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer.

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegen generell nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien.

Eine nicht in Luxemburg eingetragene Gesellschaft, die in Luxemburg über eine permanente Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügt, der die Aktien zugerechnet werden können, hat erzieltes Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommenssteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handeln und in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme und dem niedrigsten Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Aktien.

Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär bzw. ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktionär, der in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010.

(iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel, (v) eine berufliche Versorgungseinrichtung gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005, (vi) ein Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds oder (vii) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007. Zur Abgabe der Mindestnettovermögenssteuer verpflichtet bleiben jedoch (i) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (ii) eine Gesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture-Capital-Vehikel, und (iii) eine berufliche Versorgungseinrichtung gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005.

Auch Unternehmen, die ihren satzungsmässigen Sitz oder ihre zentrale Verwaltungsstelle in Luxemburg haben, unterliegen der Mindestnettovermögenssteuer («MNVS»). Für Rechtseinheiten, bei denen die Summe aus Finanzanlagen, Wertpapieren und Bargeld bei Banken 90% des Gesamtbruttovermögens und EUR 350'000 übersteigt, liegt die MNVS bei EUR 3'210. Für alle anderen Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz oder zentraler Verwaltungsstelle in Luxemburg, die nicht in den Geltungsbereich der MNVS von EUR 3'210 fallen, liegt die MNVS zwischen EUR 535 bis EUR 32'100 abhängig vom Gesamtbruttovermögen des betreffenden Unternehmens

Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Aktien einzelner Aktionäre, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Aktien beim Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftsteuer nach sich, sofern der Verstorbene keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

Für Schenkungen oder Spenden der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg registriert wird. Die steuerlichen Folgen ändern für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance

Der im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossene «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FATCA» bekannt) beinhaltet allgemeine neue Reporting-Vorschriften und den Einzug einer Quellensteuer von 30% auf (i) bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögen, das zu aus den USA stammenden Zinsen oder Dividenden führen kann («Withholdable Payments») und (ii) bestimmte Zahlungen aus Nicht-US-Quellen von Nicht-US-Einheiten, die keine «Foreign Financial Institutions»-Vereinbarung (FFI-Vereinbarung, wie unten beschrieben) eingegangen sind und die einer quellensteuerbelasteten Zahlung zuzuordnen sind («Passthru Payments»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («IRS») zu melden. Die Quellensteuer von 30% fällt an, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden.

Allgemein unterwerfen die neuen Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («FFI-Vereinbarung») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA geschlossen. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen.

Weiter muss die Gesellschaft kein FFI-Abkommen mit dem IRS schliessen, sondern stattdessen Informationen zu ihren Aktionären erlangen und diese an die luxemburgische Regierung melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Sämtliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Aktionärs von FATCA ergeben, sind von diesem Aktionär zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Jeder Aktionär und jeder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Teilfonds muss der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») sämtliche Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder

Kontoinhabern) übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die Kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden. Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Teilfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Teilfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate auszufertigen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» angemessener Weise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs auszufertigen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «**Steuerbehörde in Luxemburg**») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als «Sponsored Entity» und somit als nicht meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut und ist als konform erachtetes ausländisches FI im Sinne von FATCA zu behandeln. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und Kontrollpersonen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren Kontrollpersonen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten gehören der Name, das Geburtsdatum und der Geburtsort, die Adresse, die US-Steueridentifikationsnummer, das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse, die Telefonnummer, die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung), der Kontostand oder Kontowert, der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Gesamtbruttobetrag der Dividenden, der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden, die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede anderen Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren Kontrollpersonen für die Zwecke des FATCA relevant sind («**personenbezogene FATCA-Daten**»).

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und Kontrollpersonen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den Datenverarbeitern der Gesellschaft («**Auftragsverarbeiter**») verarbeitet werden. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können dazu die Verwaltungsgesellschaft und die zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gehören.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär bzw. jede Kontrollperson der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft muss jeder Aktionär bzw. jede Kontrollperson der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann dies zu einer Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg führen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären bzw. Kontrollpersonen, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden (u. a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0.5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro) und darauf zurückzuführen sind, dass der betreffende Aktionär bzw. die betreffende Kontrollperson die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und Kontrollpersonen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schliessen (auch Abkommen, die gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («Multilaterale Vereinbarung») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Datenschutzinformationen im Rahmen des CRS – Verfahrens

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitutionen (FI) verpflichtet den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Informationen bezüglich meldepflichtiger Personen, wie im CRS-Gesetz dargestellt, zu übermitteln.

Als Luxemburger Meldepflichtiger FI ist die Gesellschaft der Datenverantwortliche und verarbeitet die Persönlichen Daten der Aktionäre und der Beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für die im CRS-Gesetz beschriebenen Zwecke.

In diesem Rahmen kann die Gesellschaft verpflichtet sein der Luxemburger Steuerbehörde den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift, die US Steueridentifikationsnummer (TIN), den steuerlichen Wohnsitz und den Wohnsitz, die Telefonnummer, die Kontonummer oder die funktionale Entsprechung, den Kontosaldo oder -wert, den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, den Gesamtbruttobetrag der Dividenden, den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte, die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, den Gesamtbruttobetrag der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde, bestehende Aufträge zur Überweisung von Vermögenswerten auf ein in den Vereinigten Staaten gehaltenes Konto, sowie alle sonstigen Informationen zu vermitteln, die das Gesetz i) über jede meldepflichtige Person die ein Kontoinhaber ist und ii) im Fall eines Passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder Beherrschenden Person, die eine Meldepflichtige Person ist, vorschreibt (die «CRS Personenbezogenen Daten»).

Die CRS-Personenbezogenen Daten werden der Luxemburger Steuerbehörde von der Meldepflichtigen FI übermittelt. Die Luxemburger Steuerbehörde wird ihrerseits auf eigene Verantwortung die CRS-Personenbezogenen Daten an die kompetenten Steuerbehörden eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleiten. Die Gesellschaft verarbeitet die CRS-Personenbezogenen Daten in Bezug auf die Aktionäre oder die Beherrschenden Personen ausschliesslich um ihre Sorgfaltspflicht im Einklang mit dem CRS-Gesetz ordnungsgemäss auszuführen.

Insbesondere werden Aktionäre und Beherrschende Personen darüber informiert, dass verschiedene von ihnen durchgeführte Transaktionen durch Auszüge belegt werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage der jährlichen Meldung an die Luxemburger Steuerbehörde dient.

CRS-Personenbezogene Daten können auch von den Datenverarbeitern der Gesellschaft (die «Datenverarbeiter») bearbeitet werden, die sich im Rahmen des CRS-Verfahrens die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft beinhalten können.

Die Ausführung der Meldepflicht, der die Gesellschaft unterliegt, hängt jeweils von dem Aktionär oder der Beherrschenden Person ab, die der Gesellschaft ihre CRS-Personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, einschliesslich den Informationen bezüglich der unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer jedes Aktionärs sowie den erforderlichen Beweisunterlagen. Auf Anfrage der Gesellschaft muss jeder Aktionär und jede Beherrschende Person der Gesellschaft solche Informationen übermitteln. Werden diese Informationen nicht innert der vorgeschriebenen Frist übermittelt, kann dadurch eine Benachrichtigung an die Luxemburger Steuerbehörde ausgelöst werden.

Obwohl die Gesellschaft versucht alle ihr auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen um Steuerabzüge oder Strafzahlungen aufgrund des CRS-Gesetzes zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Pflichten nachkommen kann. Sollte die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes Steuerabzügen oder Strafzahlungen unterliegen, so kann dies zu wesentlichen Verlusten des Aktienvermögens führen.

Jeder Aktionär oder Beherrschende Person, die den Forderungen der Gesellschaft zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommt, kann mit Steuerabzügen oder Strafzahlungen der Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes belastet werden (zum Beispiel gemäss Abschnitt 1471 der US-Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*), für nicht kooperierende Konteninhaber eine Strafe von 250'000 Euro oder 0.5% des Betrags der hätte gemeldet werden müssen und die nicht unter 1'500 Euro liegen) wenn diese auf die Nicht-Zurverfügungstellung der Informationen durch den Aktionär oder die Beherrschende Person zurückzuführen sind und die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Aktien solcher Aktionäre zurücknehmen.

Aktionäre und Beherrschende Personen sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich sonstigen professionellen Beistand in Bezug auf die Auswirkungen des CRS- Gesetzes auf ihre Vermögensanlagen sichern.

Personenbezogene CRS-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

ii. Kosten

Wenn in Kapitel 22 «Teilfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der beschriebenen «*taxe d'abonnement*» die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) Die üblichen Broker- und Bankgebühren, die bei Geschäften mit Wertpapieren in Zusammenhang mit dem Portfolio für die Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) Eine monatliche Verwaltungsgebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerte der betreffenden Klasse während des relevanten Monats. Die Verwaltungsgebühr der Zentralen Verwaltungsstelle kann bei einzelnen Teilfonds und Klassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zur Verwaltungsgebühr der Zentralen Verwaltungsstelle finden sich in Kapitel 22, «Teilfonds».
- d) Neben der monatlichen Verwaltungsgebühr hat die Zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine Jahresgebühr, die vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds für deren Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle gemäss den weiteren Erläuterungen in Kapitel 22 «Teilfonds» zu zahlen ist;
- e) Eine monatliche Verwaltungsgebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der betreffenden Klasse während des relevanten Monats. Die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Vertriebsstellen werden aus dieser Verwaltungsgebühr entschädigt. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Teilfonds und Klassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 22 «Teilfonds»;
- f) Neben der Verwaltungsgebühr erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine Gebühr für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft;
- g) Die eventuell für den jeweiligen Teilfonds festgelegte performance-abhängige Zusatzentschädigung, DIE in Kapitel 22 «Teilfonds» dargestellt wird;
- h) Gebühren an die Depotstelle, die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds und/oder den Wert der gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder anderen Anlagen beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden. Die an die Depotstelle zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als der vorab festgelegte Prozentsatz des Betrags, obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotstelle zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Weitere Informationen zu den an die

Depotstelle zu entrichtenden Gebühren sind Kapitel 22 «Teilfonds» zu entnehmen;

- i) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission), an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten in den Ländern der Eintragung;
- j) Alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannten, für die Gesellschaft geleisteten Dienstleistungen anfallen; bei bestimmten Klassen werden diese Gebühren ganz oder teilweise von der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen;
- k) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- l) Kosten, einschliesslich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotstelle aufgrund von Massnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen können;
- m) Die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Statuten sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen; die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, die Kosten der Berechnung des Nettoinventarwerts, die Kosten von Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von unabhängigen Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, die direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen, einschliesslich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiergeschäften und dann vom Gesellschaftsvermögen abgezogen. Andere nicht wiederkehrende Gebühren wie die Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds oder Klassen dürfen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Teilfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Teilfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettoinventarwert anteilmässig belastet.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

10. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für die thesaurierenden Klassen der Teilfonds (siehe Kapitel 22 «Teilfonds») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der Gemeinkosten, den Nettoinventarwert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch gelegentlich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Ausschüttende Aktien

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre der einzelnen Teilfonds entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrats, ob und inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder ausschüttungsberechtigten Klasse des betreffenden Teilfonds

vorgenommen werden (siehe Kapitel 22 «Teilfonds»). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum betreffenden Teilfonds gehörigen Vermögenswerten an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Teilfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Ausschüttungen erfolgen generell jährlich oder in den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Abständen.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 4 «Anlage in die Cape Capital SICAV-UCITS», Ziffer iii «Rücknahme von Aktien» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innert fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Klassen zurück.

11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Teilfonds sind für unbegrenzte Zeit eingerichtet, sofern in Kapitel 22 «Teilfonds» nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfaches Mehr der vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, die ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäss luxemburgischem Recht notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1'250'000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt und haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Teilfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Teilfonds ausgeschüttet.

Falls es das Interesse der Aktionäre verlangt, können Teilfonds aufgelöst bzw. die Aktien eines Teilfonds zwangsweise zurückgenommen werden.

Die Liquidation eines Teilfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Teilfonds können erfolgen:

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats, falls es das Interesse der Aktionäre verlangt, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Teilfonds wird gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettoinventarwert der Aktien des betreffenden Teilfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt. Alle zurückgenommenen Anteile werden generell annulliert. Rücknahmeerlöse, die von den Aktionären nach der Zwangsrücknahme nicht beansprucht werden, werden bei der «Caisse des Consignations» in Luxemburg gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften hinterlegt. Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beansprucht werden, verfallen gemäss den geltenden Vorschriften und Gesetzen.

Gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann jeder Teilfonds entweder als übertragender und als übernehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung sein.

Des Weiteren kann ein Teilfonds als übernehmender Teilfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Teilfonds eines OGA auf grenzüberschreitender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, bestimmt die ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfachem Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre des von der Zusammenlegung betroffenen Teilfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

12. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg am dritten Donnerstag des Monats Mai um 11.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Mitteilungen hinsichtlich der Hauptversammlungen werden durch beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereichten und mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung im *Recueil électronique des sociétés et associations* und in einer Luxemburger Zeitung veröffentlichten Bekanntgaben statt. Einladungen per Post müssen mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung per Einschreiben (*lettre recommandée*) an die Namenaktionäre verschickt werden. Alternativ können die Einladungen, sofern die Empfänger individuell zugestimmt haben, diese über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten, das den Zugang zu den Informationen gewährleistet, über dieses Kommunikationsmittel übermittelt werden. Die Benachrichtigung der Inhaber von Namenaktien muss in der Versammlung und/oder in Kapitel 22 «Teilfonds» nicht nachgewiesen werden. Versammlungen von Aktionären eines bestimmten Teilfonds können nur Beschlüsse in Bezug auf diesen Teilfonds fassen.

13. Informationen an Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Teilfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich.

Die geprüften Jahresberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes werden, falls erforderlich, online unter <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html>, im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* («RESA»), im «Luxemburger Wort» und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Kopien der Statuten können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die massgeblichen vertraglichen Vereinbarungen und die Statuten der Verwaltungsgesellschaft können während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt. In dieser Funktion handelt die Vermögensgesellschaft als Vermögensverwalter, Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft und führt das

Risikomanagement für jeden Teilfonds durch. Die Verwaltungsgesellschaft hat die vorstehend genannten Aufgaben wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die im Kapitel 22 «Teilfonds», bezeichneten Anlageverwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. übernommen.

Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 21 «Vertrieb der Aktien» bezeichneten Vertriebsstellen zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit am 26. Januar 2004 in Luxemburg gegründet und untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet.

Die Statuten der Verwaltungsgesellschaft wurden am 14. Februar 2004 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» veröffentlicht und seitdem mehrmals geändert. Die letzten Änderungen wurden am 12. März 2014 veröffentlicht. Die Statuten der Verwaltungsgesellschaft sind in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 98 834 zur Einsichtnahme hinterlegt.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen dreihundertsechunddreissigtausendeinhundertfünfundsiebenzig (3'336'125) Schweizer Franken.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und unternimmt alle anderen Handlungen und Vorkehrungen, welche die Verfolgung des Zwecks der Verwaltungsgesellschaft erfordern, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, der Verwaltung und dem Vertrieb der Aktien.

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus den in Kapitel 20. «Hauptbeteiligte» aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht. Diese Funktion nimmt zurzeit die KPMG Luxembourg S.C., Luxemburg, wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Teilfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter delegieren.

Im Rahmen des zwischen dem Anlageverwalter und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für einen oder mehrere Teilfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die ihn bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios unterstützen. Der Anlageverwalter und der/die Unteranlageverwalter für die einzelnen Teilfonds wird bzw. werden in Kapitel 22 «Teilfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 «Teilfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Aktionäre des betreffenden Teilfonds werden informiert und der Verkaufsprospekt wird entsprechend angepasst.

16. Depotstelle

Gemäss dem Depot- und Zahlstellenvertrag (der «Depotstellenvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotstelle (die «Depotstelle») der Gesellschaft ernannt worden. Die Depotstelle wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischen Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotstelle wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom Dezember 2010 und dem Depotstellenvertrag ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotstelle sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und den Statuten erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Statuten berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Statuten nicht entgegenstehen; (iv) bei Geschäften, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird; und (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Statuten verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotstellenvertrages und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotstelle ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden. Die Depotstelle geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Massnahmen der Unterdepotstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotstelle und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt.

Die Depotstelle gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotstelle hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Teilfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotstelle von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Teilfonds analysiert die Depotstelle – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotstelle, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotstelle – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder die Unterverwahrstelle nicht zu nutzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten, oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmässig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotstelle mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die

Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotstelle, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Gesellschaft keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotstelle keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Teilfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotstellenvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotstelle durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotstelle der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte, und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotstelle der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotstellenvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotstelle können den Depotstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotstelle oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotstelle spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an den die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und der die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotstelle übernimmt. Wenn die Gesellschaft nicht rechtzeitig einen solchen Nachfolger ernannt, kann die Depotstelle der CSSF Meldung erstatten. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

17. Zentrale Verwaltungsstelle

Wie in Kapitel 14 «Verwaltungsgesellschaft», erwähnt, hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Zentralen Verwaltung der Gesellschaft in Zusammenhang stehende Aufgaben an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine in Luxemburg registrierte Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentrale Verwaltungsstelle übernimmt die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben, einschliesslich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Aktien, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

18. AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotstelle und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG (die «verbundene Person»).

Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service- Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der verbundenen Person abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, welche die Verwaltungsgesellschaft erhält, hat diese in einem solchen Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwirbt, beteiligt wird.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der verbundenen Person agieren als Gegenpartei für Derivatgeschäfte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die verbundene Person kann einen relativ grossen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren der verbundenen Person können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit befolgen die Verwaltungsgesellschaft und die verbundene Person den Grundsatz, gegebenenfalls jede Massnahme oder jedes Geschäft zu ermitteln, zu verwalten und gegebenenfalls zu untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, allfällige Konflikte im Einklang mit den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und allfällige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der verbundenen Person,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass allfällige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der

Gesellschaft). Entsprechende Informationen sind zudem kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Informationen zum Verfahren zur Behandlung von Beschwerden können kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Teilfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Teilfonds und der Aktionäre zu handeln und mögliche Interessenkonflikte mit anderen Fonds, Teilfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Namen der Teilfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Teilfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Teilfonds an den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds übertragen, wenn der Anlageverwalter über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des Teilfonds und der Aktionäre zu handeln und mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Teilfonds und Anleger zu vermeiden, und wenn er die Stimmrechte im Interesse des betreffenden Teilfonds und der Aktionäre ausübt.

Detaillierte Angaben bezüglich der getroffenen Massnahmen werden Aktionären auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger möglicherweise bestimmte Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Standard-Vergütungspolitik der Gruppe umgesetzt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und dieses fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen der Teilfonds und der Statuten ermutigt noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

(a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;

(b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und

(c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und zur Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

19. Datenschutz

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verpflichten sich zum Schutz der personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und der anderen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Investitionen des Anlegers in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle erforderlichen Massnahmen getroffen, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie aller diesbezüglichen Durchführungsvorschriften (zusammen das «Datenschutzgesetz») in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Investitionen in die Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dazu gehören (unter anderem) erforderliche Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und ggf. Einwilligungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Dritten, Vorkehrungen für die Datenübermittlung ins Ausland sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufzeichnungen und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogene Daten» hat die im Datenschutzgesetz festgelegte Bedeutung und enthält alle Informationen über eine identifizierbare natürliche Person, z. B. Namen und Adresse des Anlegers, den Anlagebetrag, gegebenenfalls die Namen der Vertreter des Anlegers sowie den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers und die Bankkontodaten des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (bzw., wenn der Anleger eine juristische Person ist, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Vertreter des Anlegers und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers) informiert. Dies geschieht in Form eines Datenschutzhinweises, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird. In diesem Hinweis werden die Anleger über die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten genauer informiert.

20. Wesentliche Parteien

Gesellschaft

Cape Capital SICAV-UCITS
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Jens Daniel Siepmann
CEO Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Véronique Trausch
In Luxemburg ansässig und Partner der FinDeal Advisors S.A.

Johan Holgersson
Mitglied der Geschäftsleitung der Cape Capital AG, Schweiz

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers S.C.,
2, rue Gerhard Mercator,
B.P. 1443, L-1014 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft & Domizilstelle

MultiConcept Fund Management S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

Anlageverwalter

Cape Capital AG, Utoquai 55, 8008 Zürich, Schweiz

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Annemarie Arens (Vorsitzende)
Independent Director, Luxemburg

Patrick Tschumper,
Head of Fund Solutions, Credit Suisse Funds AG, Zürich, Schweiz

Ilias Georgopoulos
CEO von MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg

Richard Browne
Head of Private Equity and Real Estate Fund Services, Credit Suisse Fund
Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Arnold Spruit
Independent Director, Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg S.C., 39, avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg

Depotstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

Zahlstelle in Luxemburg

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

Die Gesellschaft darf weitere Zahlstellen bestellen, damit diese die Aktien
in bestimmten Rechtsordnungen verkaufen.

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

21. Vertrieb von Aktien

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden
Gesetzen, Vertriebsstellen zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes
Teilfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und
Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Dabei sind die Vertriebsstellen
berechtigt, die Ausgabe- und oder Umtausch- und oder
Rücknahmegebühren für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu
behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Vertriebsverträge mit
Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen
und können von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen
Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

22. Teilfonds

Name des Teilfonds	Cape Capital SICAV-UCITS – Cape Fixed Income Fund
Anlageziel und Anlagepolitik	<p>Ziel des Teilfonds ist es, kurz- bis mittelfristig Kapitalzuwachs innerhalb der in Kapitel 5 («Anlagebeschränkungen») festgelegten Grenzen für die Einhaltung des Kapitels 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in einem diversifizierten Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu erreichen, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, Anleihen, Wandelanleihen, Zertifikate, Hybridanleihen von globalen Referenz-Emittenten in verschiedenen Währungen mit Anlagebonität und High-Yield-Ratings, um ein optimales Risiko-/Ertrags-Profil zu erzielen.</p> <p>Der Teilfonds strebt einen Kapitalzuwachs an, der auf einem «LIBOR Plus»-Typ der Strategie basiert und eine Performance über dem LIBOR ist, um die laufende Inflationsrate zu übertreffen, der aber nicht mit einem bestimmten Benchmark verknüpft ist.</p> <p>Diversifikation reduziert langfristig die Auswirkungen der idiosynkratischen Risiken, die mit einzelnen Wertpapieren im Portfolio verbunden sind. Darüber hinaus kann der Teilfonds zum Zweck der (i) Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie zur Reduzierung von Marktpreisschwankungen und zu Investitionszwecken innerhalb der im Kapitel 5 («Anlagebeschränkungen») festgelegten Grenzen geeignete derivative Finanzinstrumente einsetzen.</p> <p>Um den Kapitalzuwachs und die Ertragsverteilung zu maximieren, ist der Teilfonds nicht immer geografisch diversifiziert. Der Teilfonds kann in einem oder mehreren Ländern oder Kontinenten angelegt werden, die nach Auffassung des Anlageverwalters zu jeder Zeit die besten Anlagemöglichkeiten bieten.</p> <p>Zinsrisiken, z. B. solche, die mit einer Anlage in Anleihen mit einer festen Restlaufzeit verbunden sind, werden durch den Anlageverwalter durch Zins-Swap-Geschäfte weitgehend reduziert, so dass das Laufzeitrisiko deutlich unter dem eines traditionellen Anleihe-Benchmarks liegt. Währungsrisiken, die mit Anlagen verbunden sind, die auf andere Währungen als Euro lauten, werden überwiegend über Devisentermingeschäfte abgesichert. In bestimmten Fällen kann der Anlageverwalter Fristenrisiken, die sich aus den unterschiedlichen Fälligkeiten ergeben, ausnahmsweise zulassen. Der Teilfonds bietet tägliche Liquiditätsbedingungen.</p> <p>Innerhalb der in Kapitel 5 («Anlagebeschränkungen») festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zur Umsetzung der Anlagestrategie unter anderem folgende Instrumente erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anleihen, die alle Kategorien von Emittenten und alle Märkte, einschliesslich Schwellenländer, abdecken (mit mindestens B-Rating von Standard & Poor's oder einem B3-Rating von Moody's oder einem vergleichbaren Rating, das von einer anerkannten Ratingagentur vergeben wird oder die der Anlageverwalter als ausreichend sicher beurteilt hat): <ul style="list-style-type: none"> • Fest- oder variabel-verzinsliche Anleihen; • Wandelanleihen verschiedener Emittenten; • Pfandbriefe; • Verbriefte Forderungen; • Hybridanleihen, d. h. aktienähnliche, nachrangige Unternehmensanleihen mit langer Laufzeit oder unbegrenzter Laufzeit, die vom Emittenten an einem vorab festgelegten Datum fällig werden können (Anleihen mit nicht kumulativer Kuponverteilung); • Bis zu 50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in CoCo-Anleihen (Contingent convertible instruments); - Credit Default Swaps (Index, Single Name, Tranchen, Baskets, Optionen); - Bondoptionen; - Zinsderivate (IRS; Zinssatz- und Termingeschäfte, Swaptionen auf Zinssätze); - Geldmarktpapiere (kurzfristige Anleihen); - Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds <p>Bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Folge von Umwandlungen von CoCos und/oder Wandelanleihen, die vom Teilfonds gehalten werden, in Aktien investiert werden.</p> <p>Der Teilfonds beteiligt sich nicht an Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren.</p> <p>Der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihgeschäften, Repos und Reverse Repos machen.</p> <p>Der Teilfonds hat auch das Recht, Total Return Swaps in Bezug auf Markt iBoxx Indizes zu nutzen (jedoch nicht ausschliesslich, wenn der Anlageverwalter es zur Verwaltung der Strategie in einer einzelnen Marktumgebung für geboten hält), sowie auf andere Indizes, die sich auf das Anlagespektrum des Teilfonds beziehen. Der Teilfonds geht solche Transaktion mit Finanzinstituten ein, die Teil der International Swaps and Derivates Association (ISDA) sind und strenger Aufsicht unterliegen sowie auf diese Art von Transaktion spezialisiert sind. Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der Total Return Swaps unterliegen kann, kann bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, berechnet als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps.</p>

	<p>Es wird allgemein nicht erwartet, dass der Betrag solcher Total Return Swaps mehr als 15% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmacht, berechnet als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.</p> <p>Bei der Verfolgung des Anlageziels ist der Teilfonds nicht auf die vorgenannten Instrumente beschränkt (z. B. um auf die Entwicklung von Finanzmärkten reagieren zu können). Zur Vermeidung von Missverständnissen muss jedes Instrument OGAW-konform sein.</p> <p>Im Ausmass und im Rahmen der in Kapitel 5 («Anlagebeschränkungen») festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels Direktinvestitionen in die vorgenannten Instrumente vornehmen oder in ein oder mehrere derivative Instrumente investieren, die die vorgenannte Anlagestrategie oder einzelne Teilinstrumente durch ihre Grundlage widerspiegeln.</p>		
Benchmark	Dieser Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Benchmark verwaltet.		
Gesamtrisiko	Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand der absoluten Value-at-Risk (VaR)-Methode berechnet und überwacht. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf 20% seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen, und zwar auf der Grundlage eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% und einer Beteiligungsdauer von 20 Tagen.		
Leverage	Erwartungsgemäss dürfte die Hebelwirkung des Teilfonds, basierend auf dem Ansatz «Summe der Nominalbeträge», in der Regel 650% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei einer kurzfristigen Verlängerung von Swaptions vor ihrem Fälligkeitsdatum) kann die Hebelwirkung des Teilfonds das vorgenannte Niveau übersteigen, darf aber unter keinen Umständen eine Obergrenze von 950% übersteigen.		
Errichtungsdauer/Restlaufzeit	Unbeschränkt		
Referenzwährung	EUR		
Klassen und qualifizierte Anleger	Anteilsklasse	Erst- und Mindestbeteiligung	Qualifizierte Anleger
	Institutional A EUR Thesaurierend	EUR 50'000'000	Family Offices, Vermögensverwalter und andere institutionelle Anleger, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 50'000'000 anlegen.
	Institutional A USD Thesaurierend	USD 50'000'000	
	Institutional A CHF Thesaurierend	CHF 50'000'000	
	Institutional A GBP Thesaurierend	GBP 50'000'000	
	Institutional A EUR Ausschüttend	EUR 50'000'000	Family Offices, Vermögensverwalter und andere institutionelle Anleger, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 5'000 anlegen.
	Institutional A USD Ausschüttend	USD 50'000'000	
	Institutional A CHF Ausschüttend	CHF 50'000'000	
	Institutional A GBP Ausschüttend	GBP 50'000'000	
	Institutional B EUR Thesaurierend	EUR 5'000	Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die in ihrem eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. über Beratungsmandate oder diskretionäre Mandate) mehr als einen Gesamtbetrag von EUR 5'000 investieren.
	Institutional B USD Thesaurierend	USD 5'000	
	Institutional B CHF Thesaurierend	CHF 5'000	
	Institutional B GBP Thesaurierend	GBP 5'000	
	Institutional B EUR Ausschüttend	EUR 5'000	Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die in ihrem eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. über Beratungsmandate oder diskretionäre Mandate) mehr als einen Gesamtbetrag von EUR 5'000 investieren.
	Institutional B USD Ausschüttend	USD 5'000	
	Institutional B CHF Ausschüttend	CHF 5'000	
	Institutional B GBP Ausschüttend	GBP 5'000	

	Limited A EUR Thesaurierend Limited A USD Thesaurierend Limited A CHF Thesaurierend Limited A GBP Thesaurierend	Keine	Anteilsklasse für ausgewählte Vermögensverwaltungskunden der Cape Capital AG
	Limited A EUR Ausschüttend Limited A USD Ausschüttend Limited A CHF Ausschüttend Limited A GBP Ausschüttend	Keine	Anteilsklasse für ausgewählte Vermögensverwaltungskunden der Cape Capital AG
	Internal A EUR Thesaurierend Internal A USD Thesaurierend Internal A CHF Thesaurierend Internal A GBP Thesaurierend	Keine	Vermögensverwaltungskunden und Geschäftspartner der Cape Capital AG
	Internal A EUR Ausschüttend Internal A USD Ausschüttend Internal A CHF Ausschüttend Internal A GBP Ausschüttend	Keine	Vermögensverwaltungskunden und Geschäftspartner der Cape Capital AG
	Retail A EUR Thesaurierend Retail A USD Thesaurierend Retail A CHF Thesaurierend Retail A GBP Thesaurierend	Keine	Private Anleger
	Retail A EUR Ausschüttend Retail A USD Ausschüttend Retail A CHF Ausschüttend Retail A GBP Ausschüttend	Keine	Private Anleger
(Nicht-EUR-Klassen werden vom Anlageverwalter gegen Referenzwährung abgesichert)			

Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Hebelwirkung	<p>Die Methode der Berechnung der Hebelwirkung, die auf der Summe der Brutto-Nominalwerte aller derivativen Finanzinstrumente beruht, berücksichtigt weder Verrechnungs- noch Absicherungsregelungen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein derivatives Instrument das Marktrisiko eines anderen derivativen Instruments teilweise oder ganz ausgleichen kann. Derivative Instrumente können auch die Risiken reduzieren, die mit Beteiligungen an nicht-derivativen Produkten verbunden sind, z. B. an Aktien und Anleihen. Die Offenlegung des Brutto-Nominalwertes von Derivaten ist eine Voraussetzung gemäss der OGAW-Regeln, und diese Massnahme lässt die soeben beschriebene Verrechnung nicht zu. Der aus dieser Berechnungsmethode resultierende Betrag wird höher sein als wenn die erwähnten Verrechnungsregelungen berücksichtigt werden. Diese Massnahme stellt nicht zwingend das Marktrisiko dar, das durch den Einsatz von Derivaten entstanden ist.</p> <p>Die Anlagestrategie verfolgt den Grundsatz der Risikostreuung durch Diversifizierung mittels Anlagen in ein breites Spektrum von Instrumenten in den Kredit- und Wechselkursmärkten.</p> <p>Das echte ökonomische Risiko innerhalb des Fonds kann je nach bestimmter Positionierung wesentlich weniger riskant sein als das, was aus potenziell hohen Leverage Ratios auf der Grundlage der Bruttonominalwerte abgeleitet werden könnte, die keine Absicherung oder keinen Ausgleich von wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigen. Beispielsweise kann eine Anleiheposition mit einer <u>Währungs-, Zinssatz- und Kreditabsicherung</u> nur ein geringes wirtschaftliches Risiko haben, könnte sich aber als Position mit <u>relativ hoher Hebelwirkung</u> erweisen, obwohl aus wirtschaftlicher Sicht das wirtschaftliche Restrisiko deutlich niedriger ausfallen dürfte als durch die Hebelwirkung ausgedrückt wird.</p> <p>Darüber hinaus berücksichtigt der Bruttonominalwert der Derivate nach den OGAW-Bestimmungen die Diversifikationsvorteile nicht, die der Errichtung von Aufrechnungspositionen inhärent sind. Trotz der hohen Hebelwirkung des Teilfonds auf einer Summe auf Nominalwert-/Brutto-Basis ist die Diversifizierung und Risikokorrektur der Anlagestrategie darauf ausgerichtet, dass eine einzelne Komponente ihre Leistung nicht übermässig beeinflussen kann. Es ist jedoch möglich, dass Mittel unter den Positionen höher konzentriert sind, was dazu führen kann, dass eine einzelne Position grösseren Einfluss ausübt.</p> <p>Aktionäre sollten beachten, dass Leverage, der sich aus der Anwendung von Derivaten ergibt, zu erheblichen Verlusten führen kann.</p>
Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf Hybridanleihen	<p>Da Hybridanleihen allgemein nachrangig gegenüber den anderen Verpflichtungen des Emittenten behandelt werden, werden Inhaber von Hybridanleihen nur im Falle der Insolvenz des Emittenten als privilegiert gegenüber Aktionären eingestuft; alle anderen Gläubiger werden vorteilhaft behandelt. Ausserdem können unter gewissen Umständen Zinsauszahlungen ausgesetzt werden, z. B. in Fällen in denen keine Dividenden ausgeschüttet werden. Aufgelaufene Zinsen können jedoch rückwirkend gezahlt werden, wenn die Ausschüttung der Dividenden wieder aufgenommen wurde oder die Hybridanleihe zurückgezahlt wurde.</p>
Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf CoCos	<p>Siehe Abschnitt «Anlagen in CoCos» in Kapitel 6 «Risikofaktoren» im Hauptteil dieses Prospekts</p>
Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf Total Return Swaps	<p>Siehe Abschnitt «Einsatz von Total Return Swaps» in Kapitel 6 «Risikofaktoren» im Hauptteil dieses Prospekts.</p>
Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf Nachhaltigkeit	<p>Der Teilfonds könnte verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, die je nach den Anlageinstrumenten unterschiedlich sein können. Insbesondere sind bestimmte Unternehmen, Märkte und Sektoren möglicherweise grösseren Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere.</p>
Mindestbetrag bei nachfolgender Zeichnung	<p>Keiner</p>
Erstausgabepreis	<p>EUR 100</p>
Auflegungsdatum	<p>Der Teilfonds wurde am 1. Juni 2015 als spezialisierter Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds errichtet und am 27. Juli 2017 in eine OGAW umgewandelt.</p>
Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung	<p>Wie unter Klassen und qualifizierte Anleger festgelegt</p>
Verkaufsgebühr	<p>Keine</p>
Anpassung des Nettoinventarwerts (Single Swing Pricing/Maximaler Swing-Faktor)	<p>Bei einem Nettoüberschuss von Zeichnungsanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 7 «Nettoinventarwert» berechnete Nettoinventarwert um bis zu maximal 0.25% pro Anteil erhöht, wenn die Zeichnungsanträge am betreffenden Bewertungstag 3,0% des Nettoinventarwerts überschreiten.</p>

	<p>Im Falle von Nettorücknahmen, die an einem Geschäftstag mehr als 2,0% des Nettoinventarwerts übersteigen, wird der Nettoinventarwert um 0.30% gesenkt, um eine gerechte Aufteilung der Transaktionskosten zwischen einlösenden und verbleibenden Anlegern zu erreichen.</p> <p>Wenn die Nettorücknahmen 5% des Nettoinventarwerts übersteigen, kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den maximalen Swing-Faktor auf 2% zu erhöhen. In diesem Fall würde die Gesellschaft die Anleger gemäss dem Kapitel 13 «Information an Aktionäre» informieren.</p>
Rücknahmegebühr	Keine
Umtauschgebühr	Keine
Gewinnverwendung	Thesaurierend (thesaurierende Anteilsklassen) oder Ausschüttend (ausschüttende Anteilsklassen)
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg, der Schweiz und im Kanton Zürich normalerweise geöffnet sind
Annahmeschluss für Zeichnungs-/ Rücknahme-/Umtauschanträge	<p>Die Anteile können an jedem Geschäftstag vor dem Annahmeschluss (siehe unten) (der «Zeichnungstermin», «Rücknahmetermine» bzw. «Umtauschtermin») gezeichnet/zurückgenommen/umgetauscht werden.</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle mindestens einen (1) Geschäftstag vor dem Bewertungstag um 15.00 Uhr eingereicht werden (Mitteleuropäische Zeit).</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschanträge, die nach 15.00 Uhr an einem Geschäftstag eingehen, gelten als vor 15.00 Uhr am nächsten Geschäftstag eingegangen.</p>
Rücknahme-/Umtauschgrenzen	Betreffen die Rücknahme-/Umtauschanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, kann die Gesellschaft beschliessen, dass ein Teil oder alle Rücknahme-/Umtauschanträge anteilmässig auf einen bestimmten, nach Ermessen der Gesellschaft im besten Interesse des Teilfonds liegenden Zeitpunkt verschoben werden, normalerweise jedoch nicht um mehr als zehn (10) Geschäftstage nach dem Rücknahme- oder Umtauschtermin im Verhältnis auf das Datum, auf das sich der jeweilige Rücknahme-/Umtauschantrag bezieht. Alle aufgeschobenen Rücknahme-/Umtauschanträge werden vorrangig gegenüber späteren Anträgen sowie unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Aktionären pro-rata erfüllt.
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag.
Berechnungszeitpunkt	Jeder Geschäftstag, der auf einen Bewertungstag folgt.
Zahlungsfrist	Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innert zwei (2) Geschäftstagen nach dem Berechnungszeitpunkt eingegangen sein. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innert fünf (5) Geschäftstagen nach dem Berechnungstag.
Taxe d'abonnement	<p>0.05% p.a.</p> <p>Der Satz beträgt jedoch 0.01% p.a. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzelne Teilfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Teilfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäss Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben).
Bewertungsgrundsätze	Siehe Kapitel 7.
Kosten und Steuern	<p>Siehe Kapitel 8.</p> <p>Für die in Kapitel 15 beschriebenen Anlageverwaltungsdienstleistungen erhält der Anlageverwalter je nach Aktienklasse eine Anlageverwaltungsgebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutional A: 0.30% p.a. - Institutional B: 0.50% p.a. - Limited A: 0.10% p.a. - Internal A: 0.30% p.a. - Retail A: 0.80% p.a. <p>Für die in Kapitel 14 beschriebenen Leistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr. Die Anlageverwaltungsgebühr wird aus dieser Verwaltungsgebühr entrichtet.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr besteht aus der Anlageverwaltungsgebühr für die jeweiligen Anteilsklassen plus maximal 0.05% p.a. für Dienstleistungen, die von der Verwaltungsgesellschaft erbracht werden.</p>

	<p>Die Verwaltungsgebühr und die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich im Laufe des Folgemonats nach dem Ende des betreffenden Monats bezahlt.</p> <p>Die Anlageverwaltungsgebühr und die Verwaltungsgebühr werden monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse berechnet.</p> <p>Die aus den Vermögenswerten des Teilfonds bezahlte Vergütung für die Buchhaltungsdienste der Zentralen Verwaltungsstelle darf 0.04% p.a. nicht überschreiten, und wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet.</p> <p>Die an die Depotbank bezahlte Vergütung, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird, beträgt grundsätzlich 0.07% p.a. (einschliesslich der Gebühren für deren Brokerleistungen), und wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet.</p> <p>Allfällige zusätzliche Gebühren und Kosten sind in Abschnitt ii) «Kosten» von Kapitel 8 » Kosten und Steuern» angegeben.</p>
ESG-Offenlegung	<p>Der Teilfonds bewirbt keine ESG-Merkmale, ist jedoch Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Mit Blick auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess und zusätzlich zu den in Kapitel 6 des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt der Anlageverwalter neben anderen Faktoren auch ESG-Risiken im Anlageprozess und wird diese ESG-Risiken während des gesamten Lebenszyklus der Anlage weiter überwachen.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement für die verwalteten Fonds delegiert und hat daher derzeit keinen Zugang zu ausreichenden ESG-Informationen, um die negativen Nachhaltigkeitseffekte für alle von ihr beauftragten Portfoliomanager mit ausreichender Genauigkeit zu ermitteln und zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PASI) gemäss Art. 4 Offenlegungsverordnung nicht direkt und auf ihrer Ebene zu berücksichtigen. Der Anlageverwalter überprüft aktiv seine laufenden Anlageprozesse und verbessert diese kontinuierlich auf Basis der neuesten Erkenntnisse aus der Forschung und der Best Practices der Branche.</p>

Name des Teilfonds	Cape Capital SICAV-UCITS – Cape Equity Fund		
Anlageziel und Anlagepolitik	<p>Ziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio von Dividendenpapieren. Um das Anlageziel zu erreichen, wählt der Anlageverwalter globale Unternehmen mit geringen Schulden, attraktiver Bewertung und Wachstumsperspektiven aus.</p> <p>Der Teilfonds kann in globale Unternehmen investieren, muss aber nicht immer geografisch diversifiziert sein. Der Teilfonds kann in einem oder mehreren Ländern oder Kontinenten angelegt sein, die nach Auffassung des Anlageverwalters zu jeder Zeit die besten Anlagemöglichkeiten bieten. Der Teilfonds wird jedoch zu keinem Zeitpunkt überwiegend in Schwellenländern anlegen.</p> <p>Zur Umsetzung der Anlagestrategie kann der Teilfonds unter anderem folgende Instrumente erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weltweite Dividendenpapiere; - Indexbasierte Wertpapiere (Index im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008); - ETFs, die an einer Börse notiert sind; - Optionen; - Gehandelte Aktienindex-Futures, FX-Futures, strukturierte Produkte und strukturierte Rohstoffprodukte; - Zahlungsmitteläquivalente - Organismen für gemeinsame Anlagen (Equity-Fonds und Geldmarktfonds); - Devisentermingeschäfte; - Geldmarktinstrumente. <p>Der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, Repos und Reverse Repos machen.</p> <p>Bei der Verfolgung des Anlageziels ist der Teilfonds nicht auf die vorgenannten Instrumente beschränkt (z. B. um auf die Entwicklung von Finanzmärkten reagieren zu können). Jedoch werden mindestens 51% des Werts des Teilfonds auf fortlaufender Basis in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Abs. 8 InvStRefG investiert.</p> <p>Der Begriff «Kapitalbeteiligung» im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStRefG umfasst (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft und (ii) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist, und (iii) Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51% des Wertes des Investmentanteils und (iv) Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils.</p> <p>Dementsprechend qualifiziert sich der Teilfonds für die Teilfreistellung für sogenannte Aktienfonds gemäss § 20 Abs. 1 InvStRefG.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen hat der Teilfonds grundsätzlich ein Marktrisiko von 90%-100%. Der Teilfonds bietet tägliche Liquiditätsbedingungen.</p>		
Benchmark	Dieser Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf einen Benchmark verwaltet.		
Gesamtrisiko	Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet und überwacht. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf seinen Nettoinventarwert nicht übersteigen.		
Errichtungsdauer/Restlaufzeit	Unbeschränkt		
Referenzwährung	EUR		
Klassen und qualifizierte Anleger	Anteilsklasse	Erst- und Mindestbeteiligung	Qualifizierte Anleger
	Institutional A EUR Institutional A USD Institutional A CHF Institutional A GBP	EUR 50'000'000 USD 50'000'000 CHF 50'000'000 GBP 50'000'000	Family Offices, Vermögensverwalter und andere institutionelle Anleger, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 50'000'000 anlegen.
	Institutional B EUR Institutional B USD Institutional B CHF Institutional B GBP	EUR 5'000 USD 5'000 CHF 5'000 GBP 5'000	Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden (z. B. durch Beratungs- oder Verwaltungsmandate) einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 5'000 anlegen.
	Limited A EUR Limited A USD Limited A CHF Limited A GBP	Keine	Anteilsklasse für ausgewählte Vermögensverwaltungskunden der Cape Capital AG

	Internal A EUR Internal A USD Internal A CHF Internal A GBP Retail A EUR Retail A USD Retail A CHF Retail A GBP	Keine	Wealth-Management-Kunden und Geschäftspartner der Cape Capital AG
		Keine	Privatanleger
	(Nicht-EUR-Klassen werden vom Anlageverwalter gegen Referenzwährung abgesichert)		
Spezifische Risikofaktoren in Bezug auf Nachhaltigkeit	Der Teilfonds könnte verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, die je nach den Anlageinstrumenten unterschiedlich sein können. Insbesondere sind bestimmte Unternehmen, Märkte und Sektoren möglicherweise grösseren Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere.		
Auflegungsdatum	Der Teilfonds wurde am 1. Juni 2015 als spezialisierter Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds errichtet und am 27. Juli 2017 in eine OGAW umgewandelt.		
Mindesterzeichnung und Mindestbeteiligung	Wie unter Klassen und qualifizierte Anleger festgelegt		
Erstausgabepreis	EUR 100		
Mindestbetrag bei nachfolgender Zeichnung	Keiner		
Verkaufsgebühr	Keine		
Rücknahmegebühr	Keine		
Umtauschgebühr	Keine		
Gewinnverwendung	Thesaurierend		
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg, der Schweiz und im Kanton Zürich normalerweise geöffnet sind		
Annahmeschluss für Zeichnungs-/Rücknahme-/ Umtauschanträge	<p>Die Anteile können an jedem Geschäftstag vor dem Annahmeschluss (siehe unten) (der «Zeichnungstermin», «Rücknahmetag» bzw. «Umtauschtermin») gezeichnet/zurückgenommen/umgetauscht werden.</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle mindestens einen (1) Geschäftstag vor dem Bewertungstag um 15.00 Uhr (Mittel-europäische Zeit) eingereicht werden.</p> <p>Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschanträge, die nach 15.00 Uhr an einem Geschäftstag eingehen, gelten als vor 15.00 Uhr am nächsten Geschäftstag eingegangen.</p>		
Rücknahme-/Umtauschgrenzen	Wenn Rücknahme-/Umtauschaufräge an einem Geschäftstag mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, kann die Gesellschaft entscheiden, dass alle oder Teile solcher Rücknahme- oder Umtauschaufräge proportional für einen Zeitraum zurückgestellt werden, den die Gesellschaft für im besten Interesse des Teilfonds hält. Diese Zurückstellung sollte normalerweise zehn (10) Geschäftstage nach dem Rücknahme- oder Umtauschtermin, auf den sich der entsprechende Rücknahme-/Umtauschaufrage bezieht, nicht überschreiten. Alle zurückgestellten Rücknahme-/Umtauschaufräge werden anteilig nach Priorität vor späteren Aufträgen sowie gemäss dem Prinzip der gleichen Behandlung von Anteilshabern erfüllt.		
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag.		
Berechnungszeitpunkt	Jeder Geschäftstag, der auf einen Bewertungstag folgt.		
Zahlungsfrist	Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innert zwei (2) Geschäftstagen nach dem Berechnungszeitpunkt eingegangen sein. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt innert fünf (5) Geschäftstagen nach dem Berechnungstag.		
Taxe d'abonnement	0.05% p.a. Der Satz beträgt jedoch 0.01% p.a. für: – Einzelne Teilfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Teilfonds bzw. Anteilsklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäss Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben).		
Bewertungsgrundsätze	Siehe Kapitel 7.		

Kosten und Steuern	<p>Siehe Kapitel 8.</p> <p>Für die in Kapitel 15 beschriebenen Dienstleistungen zur Verwaltung des Portfolios erhält der Anlageverwalter je nach Anteilsklasse eine Anlageverwaltungsgebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutional A: 0.50% p.a. - Institutional B: 1.00% p.a. - Limited A: 0.10% p.a. - Internal A: 0.50% p.a. - Retail A: 1.50% p.a. <p>Für die in Kapitel 14 beschriebenen Leistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr.</p> <p>Die Anlageverwaltungsgebühr wird aus dieser Verwaltungsgebühr entrichtet.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr besteht aus der Anlageverwaltungsgebühr für die jeweiligen Anteilsklassen plus maximal 0.04% p.a. für Dienstleistungen, die von der Verwaltungsgesellschaft erbracht werden.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr und die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich im Laufe des Folgemonats nach dem Ende des betreffenden Monats bezahlt.</p> <p>Die Anlageverwaltungsgebühr und die Verwaltungsgebühr werden monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse berechnet.</p> <p>Die aus den Vermögenswerten des Teilfonds bezahlte Vergütung für die Buchhaltungsdienste der Zentralen Verwaltungsstelle darf 0.04% p.a. nicht überschreiten, und wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet.</p> <p>Die an die Depotbank bezahlte Vergütung, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird, beträgt grundsätzlich 0.04% p.a., und wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet.</p> <p>Allfällige zusätzliche Gebühren und Kosten sind in Abschnitt ii) «Kosten» von Kapitel 8 »Kosten und Steuern« angegeben.</p>
ESG-Offenlegung	<p>Der Teilfonds bewirbt keine ESG-Merkmale, ist jedoch Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Mit Blick auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess und zusätzlich zu den in Kapitel 6 des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt der Anlageverwalter neben anderen Faktoren auch ESG-Risiken im Anlageprozess und wird diese ESG-Risiken während des gesamten Lebenszyklus der Anlage weiter überwachen.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement für die verwalteten Fonds delegiert und hat daher derzeit keinen Zugang zu ausreichenden ESG-Informationen, um die negativen Nachhaltigkeitseffekte für alle von ihr beauftragten Portfoliomanager mit ausreichender Genauigkeit zu ermitteln und zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PASI) gemäss Art. 4 Offenlegungsverordnung nicht direkt und auf ihrer Ebene zu berücksichtigen. Der Anlageverwalter überprüft aktiv seine laufenden Anlageprozesse und verbessert diese kontinuierlich auf Basis der neuesten Erkenntnisse aus der Forschung und der Best Practices der Branche.</p>

23. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

(Stand: August 2020)

DIESE INFORMATIONEN SIND BESTANDTEIL DES PROSPEKTS (IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG) FÜR CAPE CAPITAL SICAV-UCITS («DIE GESELLSCHAFT»)

1. Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich, Schweiz.

3. Angebot in der Schweiz

In der Schweiz wird die Gesellschaft von Cape Capital AG, Schipfe 2, 8001 Zürich, Schweiz angeboten.

4. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Anlegerinformationen, die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

5. Publikationen

- a) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf den elektronischen Plattformen www.fundpublications.com und www.swissfunddata.ch.
- b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert pro Aktie mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» werden täglich auf den elektronischen Plattformen www.fundpublications.com und www.swissfunddata.ch publiziert.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus angebotenen Aktien ist am Sitz des Vertreters der Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

7. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Vertreter kann Retrozessionen als Vergütung für das Angebot von Aktien in oder von der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jedes Anbieten des Fonds gemäss Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG und Artikel 3 Absatz 5 FIDLEV

Retrozessionen gelten, auch wenn sie später, ganz oder teilweise, an die Anleger weitergeleitet werden, nicht als Rabatte. Die Empfänger von Retrozessionen müssen für eine transparente Weitergabe sorgen und die Anleger unaufgefordert und kostenlos über den Betrag der Angebotsvergütung informieren. Auf Anfrage müssen die Empfänger von Retrozessionen die Beträge, die sie tatsächlich für das Angebot der Aktien des betreffenden Anlegers erhalten haben, offenlegen.

In Bezug auf das Angebot in oder von der Schweiz aus bezahlen die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Beauftragten keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds oder einem Teilfonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Anlageverwalter kann seine erhaltene Vergütung oder Teile davon in seinem eigenen Ermessen an einzelne Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

**ANHANG A. VORLAGE – VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1 BIS 2A
DER VERORDNUNG (EU)
2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN
FÜR DEN CAPE CAPITAL SICAV-UCITS – CAPE FIXED INCOME FUND**

Name des Produkts: Cape Capital SICAV-UCITS – Cape Fixed Income Fund (der «Teilfonds») **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 5493005NDTKEGGERHE89

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja **Keine**

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 7% an nachhaltigen Investitionen. |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% | <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. | |

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmen, die auf Grundlage interner Bewertungen über ein proprietäres ESG-Rating überlegene ESG-Profile aufweisen. Zusätzlich investiert der Teilfonds auf der Grundlage verbindlicher normbasierter, wertbasierter und Standard-Branchenausschlüsse nicht in bestimmte Sektoren oder Unternehmen. Für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet:

- Anzahl der Unternehmen mit einem MSCI ESG-Rating von B, wobei der Höchstprozentsatz des verwalteten Vermögens in mit B bewerteten Unternehmen den Prozentsatz der mit B bewerteten Unternehmen im MSCI World nicht übersteigt
- Anzahl der Unternehmen mit Umsatzerlösen von >0% aus Aktivitäten in Streumunition, Antipersonenminen, Atomwaffen, nicht aufzuspürenden Fragmenten, abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Blendlaser oder biologischen/chemischen Waffen
- Anzahl der Unternehmen mit Umsatzerlösen von >5% aus Aktivitäten in Tabak, Erwachsenenunterhaltung, direktem Glücksspiel oder Kohle.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageverwalter definiert nachhaltige Vermögenswerte, die mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt. Die nachstehenden Indikatoren wurden selbst definiert und an die Merkmale der Anlageklasse angepasst.

- Alternative Energie: mindestens 15% der Umsatzerlöse werden aus erneuerbarer Energie aus Sonne, Wind, Wasser, Geothermie, Biomasse, Biokraftstoff, Brennstoffzellen, Ersatzbrennstoffkraftwerken, Wellen-, Gezeiten und alternativen Energiespeichern generiert.
- Energieeffizienz: mindestens 15% der Umsatzerlöse werden aus energieeffizienten Automatisierungs- und Optimierungsdienstleistungen und -infrastruktur generiert.
- Ökologisches Bauen: mindestens 10% der Umsatzerlöse werden aus der Gestaltung, dem Bau, der Sanierung, der Nachrüstung oder dem Erwerb zertifizierter ökologischer Immobilien generiert, um die Kapazitäten für effektiven Klimaschutz und effektive Klimaanpassung zu erhöhen.
- Nachhaltiges Wasser: mindestens 10% der Umsatzerlöse werden aus der Lösung von Problemen der Wasserknappheit und -qualität erzeugt, wobei die Qualität und Verfügbarkeit der Wasserversorgung verbessert wird, um die Ressourcenverwaltung sowohl bei der häuslichen als auch bei der industriellen Verwendung zu verbessern.
- Nachhaltige Landwirtschaft: mindestens 10% der Umsatzerlöse werden aus Agrarprodukten generiert, die mittels zertifizierter nachhaltiger oder biologischer Praktiken erzeugt werden.
- Verminderung der Umweltverschmutzung: mindestens 10% der Umsatzerlöse werden aus der Reduzierung des Volumens von Abfallmaterialien durch Recycling generiert, die Einleitung giftiger Stoffe wird minimiert und es wird die Sanierung bestehender Schadstoffe geboten, um die Verschmutzung und ihre nachteiligen Auswirkungen auf allen Ebenen anzugreifen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Um die Investitionen des Teilfonds gegen erheblichen Schaden zu schützen, wendet der Anlageverwalter in den abschliessenden technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die Offenlegungsverordnung definierte und nachstehend eingehender beschriebene Indikatoren für nachteilige Auswirkungen an. Das Nachhaltigkeitesprofil der Wirtschaftstätigkeiten von Emittenten wird untersucht, um anhand des nachstehend eingehender beschriebenen Ansatzes diejenigen auszuschliessen, die ein wesentliches Engagement in Wirtschaftstätigkeiten ausweisen, die erheblichen Schaden zufügen.

Die Berechnung dieser Indikatoren unterliegt den Offenlegungen der Unternehmen, in die investiert wird.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter hat Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den abschliessenden technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die Offenlegungsverordnung ausgewählt und hat zwei (2) Hauptansätze definiert, um sie zu berücksichtigen: (i) der Anlageverwalter schliesst bestimmte Anlagepositionen, die ein Engagement in bestimmten umstrittenen Tätigkeiten aufweisen oder gegen bestimmte Grundsätze verstossen, in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds vollständig aus dem Portfolio des Teilfonds aus und (ii) der Anlageverwalter geht ein Engagement in Anlagepositionen in Abhängigkeit ihrer Positionierung im Vergleich zum MSCI ACWI ein.

Die nachstehende Tabelle zeigt für jeden Indikator für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf, wie der Anlageverwalter ihn bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt.

1. THG-Emissionen	Geringere gewichtete durchschnittliche Emissionen im Vergleich zum MSCI ACWI
2. CO2-Fussabdruck	Geringerer gewichteter durchschnittlicher Fussabdruck im Vergleich zum MSCI ACWI
3. THG-Emissionsintensität	Geringere gewichtete durchschnittliche Intensität im Vergleich zum MSCI ACWI
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Nicht mehr als 5% höher im Vergleich zum MSCI ACWI
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI ACWI
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI ACWI
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI ACWI
8. Emissionen in Wasser	Geringere gewichtete durchschnittliche Emissionen im Vergleich zum MSCI ACWI
9. Abfall	Geringere gewichtete durchschnittliche Erzeugung von gefährlichem Abfall im Vergleich zum MSCI ACWI
10. Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact	Keine Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstossen
11. Mangelnde Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Compliance	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI ACWI

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Geringeres gewichtetes durchschnittliches Verdienstgefälle im Vergleich zum MSCI ACWI
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Höherer gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz weiblicher Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane im Vergleich zum MSCI ACWI
14. Engagement in umstrittenen Waffen	Keine Investitionen in Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds wendet die Prüfung des MSCI Global Compact an, um die Übereinstimmung mit den folgenden globalen Standards zu bewerten:

- Grundsätze des UN Global Compact
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- Internationale Arbeitsorganisation

Die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen wird durch diese globalen Standards bewertet, da sie den Grossteil der OECD-Leitsätze abdecken. Diese Grundsätze werden weiters durch das MSCI ESG Controversies-Rahmenwerk abgedeckt. Ein Unternehmen, das einen der drei Standards nicht erfüllt, kann nicht für Investitionen in Betracht gezogen werden. Die Nichterfüllung wird definiert als ein Unternehmen, das an einer oder mehreren Kontroversen beteiligt ist, in denen glaubwürdige Behauptungen vorgetragen wurden, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsleitung unter Verstoß gegen globale Normen schweren umfangreichen Schaden zugefügt hat.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen der Tätigkeiten der vom Teilfonds gehaltenen Wertschriften werden vom Anlageverwalter wie in der nachstehenden Tabelle angegeben bewertet. Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen liefert zusätzliche Informationen für die ökologische und/oder soziale Säule der ESG-Bewertung von Emittenten und kann in einigen Fällen und unter bestimmten Bedingungen zu Ausschlüssen oder bedingten Einschlüssen von Wertschriften führen. Der Anlageverwalter überwacht und bewertet eine Reihe von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Da die Berichterstattung vieler dieser Kennzahlen durch Unternehmen, in die investiert wird, derzeit freiwillig ist, ist die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren jedoch begrenzt. Unbeschadet des Vorstehenden wird erwartet, dass Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einen grösseren Anteil des

investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken werden, wenn sich die Verfügbarkeit von Daten verbessert, und daher bessere Einsichten in die von den Unternehmen, in die investiert wird, verursachten nachteiligen Auswirkungen ermöglichen. Somit wird die Integration von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nach besten Kräften durchgeführt und spiegelt die Verfügbarkeit derartiger Informationen wider. Weitere Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Teilfonds werden in einer zukünftigen Version dieses Prospekts zur Verfügung gestellt.

1. THG-Emissionen	Geringere gewichtete durchschnittliche Emissionen im Vergleich zum MSCI ACWI
2. CO2-Fussabdruck	Geringerer gewichteter durchschnittlicher Fussabdruck im Vergleich zum MSCI ACWI
3. THG-Emissionsintensität	Geringere gewichtete durchschnittliche Intensität im Vergleich zum MSCI ACWI
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Nicht mehr als 5% höher im Vergleich zum MSCI ACWI
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI ACWI
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI ACWI
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI ACWI
8. Emissionen in Wasser	Geringere gewichtete durchschnittliche Emissionen im Vergleich zum MSCI ACWI
9. Abfall	Geringere gewichtete durchschnittliche Erzeugung von gefährlichem Abfall im Vergleich zum MSCI ACWI
10. Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact	Keine Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstossen
11. Mangelnde Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Compliance	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI ACWI
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Geringeres gewichtetes durchschnittliches Verdienstgefälle im Vergleich zum MSCI ACWI
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Höherer gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz weiblicher Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane im Vergleich zum MSCI ACWI
14. Engagement in umstrittenen Waffen	Keine Investitionen in Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im regelmässigen Bericht gemäss Artikel 11(2) der Offenlegungsverordnung zur Verfügung gestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds zielt darauf ab, positive Renditen innerhalb des Universums von Emittenten in Europa mit Investment-Grade-Rating zu erzielen. Die Analyse konzentriert sich auf die Kapitalstruktur und Fundamentaldaten der Emittenten. Zusätzlich bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale. Das bedeutet, dass der Teilfonds Investitionsentscheidungen nicht ausschliesslich auf Grundlage von ESG-Kriterien trifft. Der Teilfonds schliesst jedoch Investitionen aus, die anhand der nachstehend definierten Kennzahlen überprüft wurden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds dazu, mindestens 7% seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren.

Das Anlageuniversum des Teilfonds wird anhand von drei Arten von Ausschlüssen definiert:

- Normbasierte Ausschlüsse
- Wertbasierte Ausschlüsse
- Standard-Branchenausschlüsse

Normbasierte Ausschlüsse werden unter anderem auf Grundlage kontroverser Waffen definiert, die unverhältnismässigen Schaden verursachen und noch lange nach der Beilegung eines Konfliktes eine Bedrohung darstellen. Daher werden Unternehmen, die eine Verbindung zu Streumunition, Antipersonenminen, Atomwaffen, nicht aufzuspürenden Fragmenten, abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Blendlaser oder biologischen/chemischen Waffen aufweisen, direkt vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Was die wertbasierten Ausschlüsse anbelangt, beabsichtigt der Teilfonds nicht, Investitionen in Branchen zu tätigen, denen zumeist nachteilige ökologische und/oder soziale Auswirkungen zugeschrieben werden. Dies gilt ausdrücklich für die folgenden Branchen: die Erzeugung von Kohle, Erwachsenenunterhaltung, Tabak und direkte Glücksspielaktivitäten.

Standard-Branchenausschlüsse basieren auf den vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen festgelegten Ausschlüssen, der seine ESG-Kriterien auf Schweizer Recht und Vorschriften sowie internationalen Vereinbarungen und Übereinkommen gründet. Somit werden Unternehmen, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen aufgeführt sind, direkt vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Zusätzlich verlässt sich der Teilfonds auf das proprietäre Cape ESG-Rating, das gemeinsam mit dem Center for Sustainable Finance an der Universität Zürich entwickelt wurde. Das Cape ESG-Rating baut auf drei Bewertungskomponenten auf: Umweltbewertung, soziale Bewertung und Bewertung der Unternehmensführung. Um zu einer aussagekräftigen Bewertung zu gelangen, konzentriert sich das Cape ESG-Rating auf Schlüsselfaktoren des MSCI ESG Manager mit einem hohen Datenerfassungsgrad.

Um das abschliessende Rating abzuleiten, vergleichen wir das Cape ESG-Rating mit dem MSCI ESG-Rating und verwenden das niedrigere Rating. Um die Attraktivität jeder Investition zu beurteilen, wird der relative Wert, historische Ratings, die Rating-Dynamik für einzelne Unternehmen sowie die gewichtete Durchschnittsbewertung auf Portfoliobasis betrachtet. Es ist wichtig zu verstehen, dass ESG-Bewertungen nicht als alleinige Grundlage für die Entscheidungsfindung verwendet werden. Vielmehr werden ESG-Daten im Detail untersucht, um die relative Stärke und Schwächen von Unternehmen zu vergleichen und Wertschriften für das Portfolio zu bewerten, die sowohl starke Bewertungen als auch starke ESG-Kriterien aufweisen.

Um die Einhaltung der Leitlinien für verantwortungsvolles Investieren des Anlageverwalters zu gewährleisten, umfasst das Portfoliomanagementsystem von Cape Capital im Bereich der Liquidität (Bloomberg AIM) die neueste ESG Monitor-Liste durch seine laufende Ex-Post- und Ex-Ante-Anlagegrenzprüfung. Entsprechende Benachrichtigungen werden eingerichtet, um Bewegungen innerhalb eines Monats nachzuverfolgen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Anlageuniversum des Teilfonds wird anhand von drei Arten von Ausschlüssen definiert: Normbasierte, wertbasierte und Standard-Branchenausschlüsse.

Im Rahmen der normbasierten Ausschlüsse werden Unternehmen mit Umsatzerlösen von >0% aus Aktivitäten insbesondere in den folgenden Bereichen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen:

- Streumunition
- Antipersonenmine
- Atomwaffen
- Nicht aufzuspürende Fragmente
- Abgereichertes Uran
- Weisser Phosphor
- Blendlaser
- Biologische/Chemische Waffen

Wertbasierte Ausschlüsse umfassen unter anderem Unternehmen mit Umsatzerlösen von >5% aus Aktivitäten in:

- Tabak
- Erwachsenenunterhaltung
- Direktes Glücksspiel
- Kohle

Standard-Branchenausschlüsse basieren auf den vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen festgelegten Ausschlüssen. Alle Unternehmen, die auf dieser Ausschlussliste geführt werden, sind direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Die aktuellste Version der Ausschlussliste ist verfügbar unter: <https://www.svvk-asir.ch/en/exclusion-list/>.

Zusätzlich vergleicht der Teilfonds das Cape ESG-Rating mit dem MSCI ESG und verwendet das niedrigere Rating. Unternehmen mit einem Rating von CCC von MSCI ESG oder Cape ESG-Rating werden bei den laufenden Pre- und Post-Compliance-Checks direkt aus dem Universum ausgeschlossen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um sicherzustellen, dass Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, zielt der Teilfonds darauf ab, Unternehmen aus dem Anlageuniversum auszuschliessen, auf die von einem der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen hingewiesen wird. Der UN Global Compact ist eine Initiative zur Nachhaltigkeit von Unternehmen mit dem Ziel, eine globale Bewegung nachhaltiger Unternehmen und Stakeholder zu schaffen, um für eine bessere Welt zu sorgen. Die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen sind abgeleitet von: Der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Derzeit beläuft sich der Mindestanteil der Vermögensallokation in #1 und #2 auf 70% bzw. 30%. Die Allokation wird sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des festverzinslichen Universums als auch der Verfügbarkeit der Berichtsdaten von Unternehmen weiterentwickelt. Der Fonds beabsichtigt, die Allokation in «#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale» zu erhöhen, falls sich das investierbare Universum so entwickelt, dass ein höheres Investitionsniveau möglich wird.

Unter «#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale» beträgt die Mindestallokation für «#1A Nachhaltig» und «#1B Andere ökologische/soziale Merkmale» 10% bzw. 90%. Der Teilfonds verpflichtet sich dazu, mindestens 7% nachhaltige Investitionen zu tätigen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

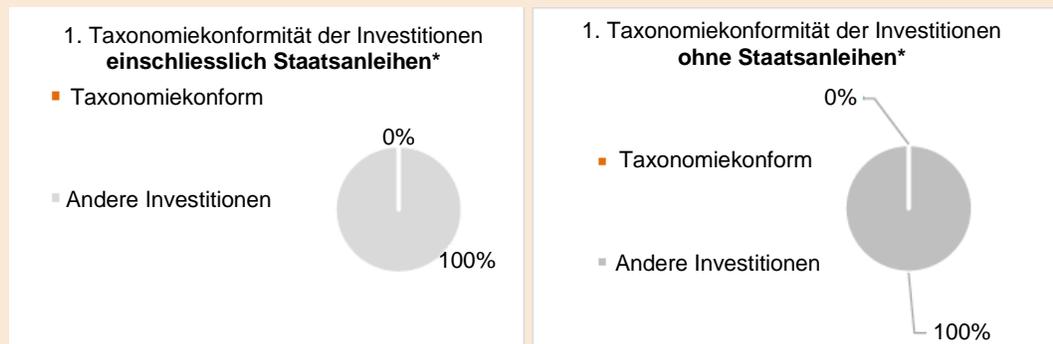
Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht dazu, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der Taxonomieverordnung zu investieren. Die Position wird jedoch weiter überprüft, wenn die zugrunde liegenden Regeln endgültig festgelegt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit zunimmt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da der Teilfonds sich nicht verpflichtet, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der Taxonomieverordnung zu investieren, beträgt der Mindestanteil von Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung daher auch mindestens 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 7% nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallende Investitionen bestehen umfassen Barmittel und Termineinlagen (bis zu 20% der Vermögenswerte des Teilfonds), Währungsderivate und Swaps. Zusätzlich fallen auch Investitionen ohne Rating von Datenanbietern unter «#2 Andere Investitionen». Dies ist hauptsächlich auf fehlende Berichtsdaten auf Unternehmensebene zurückzuführen. Diese Investitionen haben keinen ökologischen und sozialen Mindestschutz.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>) können Sie im Abschnitt «Unsere Fonds» einen Fonds und eine Anteilsklasse auswählen, um unter dem Reiter «Dokumente» auf weitere produktspezifische Informationen zuzugreifen.

ANHANG B. VORLAGE – VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 9 ABSÄTZE 1 BIS 4A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN FÜR DEN CAPE CAPITAL SICAV-UCITS – CAPE EQUITY FUND

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Cape Capital SICAV-UCITS – Cape Equity Fund (der «Teilfonds»)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300N0CO9RLAMMGR86

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input checked="" type="checkbox"/> Ja	●● <input type="checkbox"/> Keine
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 20%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 40%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds zielt darauf ab, positive finanzielle Renditen zu erzielen und dabei einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Zukunft zu leisten. Der Fokus liegt auf gezielten Investitionen, bei denen ökologische und soziale Themen die Grundlage der Wachstumsaussichten eines Unternehmens darstellen, die wiederum zur Performance des Teilfonds beitragen. Zu diesen Themen zählen unter anderem nachhaltige und intelligente Städte, Klimawandel, Energieeffizienz, innovative Technologien oder Zugang zu Finanzierung in Form von Krediten, Einlagen und Zahlungsdiensten für Personen ohne Bankkonto. Finanzielle Inklusion ermöglicht eine umfassendere Mobilisierung von Ersparnissen, die für Investitionen eingesetzt werden können, um das Wirtschaftswachstum anzukurbeln.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass ein Unternehmen einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Welt leistet, wenn mindestens 50% seiner Umsatzerlöse aus Produkten und

Dienstleistungen generiert werden, die mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen («SDGs») übereinstimmen. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass Umsatzerlöse als objektivere und quantifizierte Kennzahl geeignet sind, insbesondere im Vergleich zur Bewertung der Geschäftsleitung und dem Betrieb eines Unternehmens.

Der Teilfonds zielt nicht darauf ab, auf die Unternehmen, in die es investiert, Einfluss zu nehmen. Der Teilfonds zielt vielmehr darauf ab, in Unternehmen zu investieren, deren Produkte und Umsatzerlöse beim Aufbau einer nachhaltigen Zukunft helfen.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um das Erreichen des nachhaltiges Investitionsziels zu messen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

- 1) Aufschlüsselung der Prozentsätze der Umsatzerlöse, die mit jedem SDG-Ziel übereinstimmen
- 2) Durchschnittlicher MSCI SDG Product Alignment-Wert

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Um die Investitionen des Teilfonds gegen erheblichen Schaden zu schützen, wendet der Anlageverwalter in den abschliessenden technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die Offenlegungsverordnung definierte und nachstehend eingehender beschriebene Indikatoren für nachteilige Auswirkungen an. Das Nachhaltigkeitesprofil der Wirtschaftstätigkeiten von Emittenten wird untersucht, um anhand des nachstehend eingehender beschriebenen Ansatzes diejenigen auszuschliessen, die ein wesentliches Engagement in Wirtschaftstätigkeiten ausweisen, die erheblichen Schaden zufügen.

Die Berechnung dieser Indikatoren unterliegt den Offenlegungen der Unternehmen, in die investiert wird.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter hat Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den abschliessenden technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die Offenlegungsverordnung ausgewählt und hat zwei (2) Hauptansätze definiert, um sie zu berücksichtigen: (i) der Anlageverwalter schliesst bestimmte Anlagepositionen, die ein Engagement in bestimmten umstrittenen Tätigkeiten aufweisen oder gegen bestimmte Grundsätze verstossen, in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds vollständig aus dem Portfolio des Teilfonds aus und (ii) der Anlageverwalter geht ein Engagement in Anlagepositionen in Abhängigkeit ihrer Positionierung im Vergleich zum MSCI ACWI ESG Leaders Index ein.

Die nachstehende Tabelle zeigt für jeden Indikator für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf, wie der Anlageverwalter ihn bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt.

1. THG-Emissionen	Geringere gewichtete durchschnittliche Emissionen im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
2. CO2-Fussabdruck	Geringerer gewichteter durchschnittlicher Fussabdruck im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

3. THG-Emissionsintensität	Geringere gewichtete durchschnittliche Intensität im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Höchstens 10%
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
8. Emissionen in Wasser	Geringere gewichtete durchschnittliche Emissionen im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
9. Abfall	Geringere gewichtete durchschnittliche Erzeugung von gefährlichem Abfall im Vergleich zum MSCI
10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact	Keine Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstossen
11. Mangelnde Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Compliance	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Geringeres gewichtetes durchschnittliches Verdienstgefälle im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Höherer gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz weiblicher Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
14. Engagement in umstrittenen Waffen	Keine Investitionen in Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Teilfonds wendet die Prüfung des MSCI Global Compact an, um die Übereinstimmung mit den folgenden globalen Standards zu bewerten:

- Grundsätze des UN Global Compact
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- Internationale Arbeitsorganisation

Die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen wird durch diese globalen Standards bewertet, da sie den Grossteil der OECD-Leitsätze abdecken. Diese Grundsätze werden weiters durch das MSCI ESG Controversies-Rahmenwerk abgedeckt. Ein Unternehmen, das einen der drei Standards nicht erfüllt, kann nicht für Investitionen in Betracht gezogen werden. Die Nichterfüllung wird definiert als ein Unternehmen, das an einer oder mehreren Kontroversen beteiligt ist, in denen glaubwürdige Behauptungen vorgetragen wurden, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsleitung unter Verstoß gegen globale Normen schweren umfangreichen Schaden zugefügt hat.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen der Tätigkeiten der vom Teilfonds gehaltenen Wertschriften werden vom Anlageverwalter wie in der nachstehenden Tabelle dargelegt bewertet. Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen liefert zusätzliche Informationen für die ökologische und/oder soziale Säule der ESG-Bewertung von Emittenten und kann in einigen Fällen und unter bestimmten Bedingungen zu Ausschlüssen oder bedingten Einschlüssen von Wertschriften führen. Der Anlageverwalter überwacht und bewertet eine Reihe von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Da die Berichterstattung vieler dieser Kennzahlen durch Unternehmen, in die investiert wird, derzeit freiwillig ist, ist die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren jedoch begrenzt. Unbeschadet des Vorstehenden wird erwartet, dass Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einen grösseren Anteil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken werden, wenn sich die Verfügbarkeit von Daten verbessert, und daher bessere Einsichten in die von den Unternehmen, in die investiert wird, verursachten nachteiligen Auswirkungen ermöglichen. Somit wird die Integration von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nach besten Kräften durchgeführt und spiegelt die Verfügbarkeit derartiger Informationen wider. Weitere Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Teilfonds werden in einer zukünftigen Version dieses Prospekts zur Verfügung gestellt.

1. THG-Emissionen	Geringere gewichtete durchschnittliche Emissionen im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
2. CO ₂ -Fussabdruck	Geringerer gewichteter durchschnittlicher Fussabdruck im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
3. THG-Emissionsintensität	Geringere gewichtete durchschnittliche Intensität im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Höchstens 10%
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
8. Emissionen in Wasser	Geringere gewichtete durchschnittliche Emissionen im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
9. Abfall	Geringere gewichtete durchschnittliche Erzeugung von gefährlichem Abfall im Vergleich zum MSCI
10. Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact	Keine Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstossen
11. Mangelnde Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Compliance	Geringerer Anteil im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Geringeres gewichtetes durchschnittliches Verdienstgefälle im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Höherer gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz weiblicher Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane im Vergleich zum MSCI World ESG Leaders Index

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Keine Investitionen in Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im regelmässigen Bericht gemäss Artikel 11(2) der Offenlegungsverordnung zur Verfügung gestellt.

Keine



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

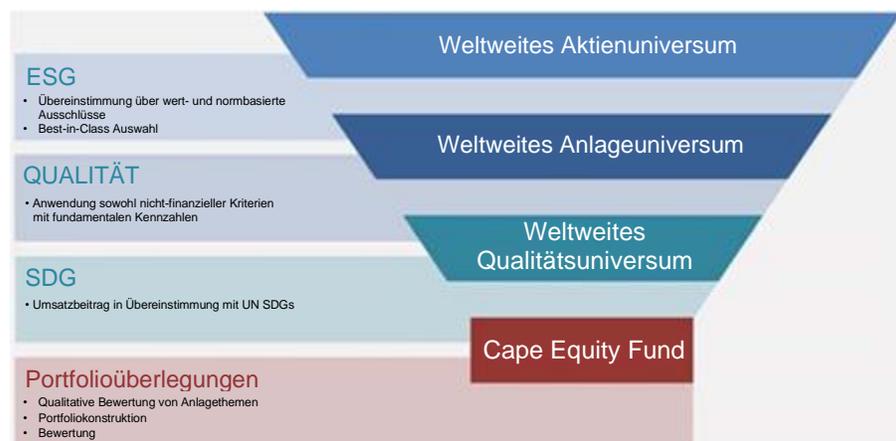
Ziel des Teilfonds ist es, nachhaltigen langfristigen Kapitalzuwachs durch ein hoch konzentriertes Portfolio von 20 bis 30 Unternehmen zu erreichen, die mit langfristigen Themen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit übereinstimmen (d.h. nachhaltige und intelligente Städte, Klimawandel, Energieeffizienz, innovative Technologien oder Zugang zu Finanzierung in Form von Krediten, Einlagen und Zahlungsdiensten für Personen ohne Bankkonto. Finanzielle Inklusion ermöglicht eine umfassendere Mobilisierung von Ersparnissen, die für Investitionen eingesetzt werden können, um das Wirtschaftswachstum anzukurbeln).

Der starke Nachhaltigkeitsfokus des Teilfonds spiegelt sich in zwei Dimensionen wider:

- 1) Engagement in nachhaltigen Trends: der Teilfonds investiert in Unternehmen, deren Produkte und Umsatzerlöse einen Beitrag zu einer besseren Welt leisten, indem sie mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen («SDGs») zum Thema haben; und
- 2) Nachhaltige (Qualitäts-) Unternehmen: damit ein Unternehmen von diesen nachhaltigen Trends profitieren kann, muss das Unternehmen selbst finanziell nachhaltig sein. Daher basiert die Auswahl der Unternehmen seitens des Anlageverwalters auf einer tiefgreifenden Analyse finanzieller und nicht-finanzieller Kennzahlen.

Der Anlageverwalter verfolgt einen Bottom-up-Anlageansatz und baut ein tiefgreifendes Verständnis jedes Unternehmens auf, in das der Teilfonds investiert. Die Analyse des Teilfonds wird in einem umfassenden Bericht zusammengefasst und vierteljährlich aktualisiert. Wir setzen darüber hinaus ein proprietäres Discounted-Cashflow-Modell (DCF) ein, das versucht, eine Schätzung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund der Prognose auf den Barwert abgezinster zukünftiger Cashflows abzugeben.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht das Rahmenwerk des Teilfonds zur Auswahl der Unternehmen:



1. Das globale Aktienuniversum wird eingangs überprüft, um kontroverse Unternehmen und Sektoren auf Grundlage normativer und quantitativer Kriterien auszuschliessen. Zusätzlich wenden wir einen Best-in-Class Ansatz an und integrieren auch qualitative Aspekte in den Auswahlprozess.
2. Als nächstes bewertet der Anlageverwalter die Qualität eines Unternehmens auf Grundlage sowohl weicher Faktoren (Managementteam, Wettbewerbsvorteile, Branchenpositionierung) als auch von Finanzkennzahlen (Schuldenstand, Cashflow, Profitabilität).
3. Zuletzt bewertet der Anlageverwalter, wie die Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens zu den 17 UN SDGs beitragen.

Im Grunde gibt es zwei (sich nicht gegenseitig ausschliessende) Ansätze, anhand derer ein Unternehmen als in Übereinstimmung mit SDGs angesehen werden kann:

- **Management und Betrieb**, wobei die Richtlinien und/oder Verpflichtungen eines Unternehmens mit mindestens einem der 17 SDGs übereinstimmen. Beispiele sind unter anderem Richtlinien, die Chancengleichheit für alle Mitarbeiter ungeachtet ihres Geschlechts unterstützen, Chancen für Mitarbeiter, ihre Fähigkeiten durch Seminare oder Workshops zu verbessern, oder die Absicht, auf erneuerbare Energiequellen umzustellen, um die Fertigungsanlagen und -einrichtungen anzutreiben.
- **Von den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens generierte Umsatzerlöse**, die zur Erreichung der von den SDGs beschriebenen Ziele beitragen. Beispiele sind unter anderem Mittel- und Niederspannungsprodukte, die in Gebäuden benötigt werden, die anstatt mit fossilen Brennstoffen mit Strom betrieben werden sollen, oder mit Sensoren und anderen Technologien zur Förderung effizienterer und den Ertrag steigender Anbaumethoden ausgestattete landwirtschaftliche Anlagen.

Der Anlageverwalter des Teilfonds ist der Auffassung, dass der erste Ansatz allein nicht ausreicht, da die freiwilligen SDG-Offenlegungen eines Unternehmens äusserst subjektiv und stark positiv dargestellt sind. Ausserdem sind sie zumeist qualitativer Art. Die Betrachtung von Management und Betrieb liefert nicht die erforderliche Grundlage für objektive Messungen, Aggregation auf Portfolioebene und Vergleich mit Mitbewerbern und anderen Unternehmen.

Andererseits baut der zweite Ansatz, Umsatzerlöse, auf Zahlen auf, die bereits leicht zugänglich sind und sich objektiver und quantifizierter messen lassen.

Der Teilfonds geht davon aus, dass ein Unternehmen die UN SDGs einhält, wenn die Mehrheit (d.h. mehr als 50%) seiner Umsatzerlöse aufgrund der vorstehend beschriebenen Strategie einen Beitrag zu mindestens einem der 17 SDGs leistet. Diese Unternehmen sollten zudem eine klare strategische Absicht aufweisen, einen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten und/oder die Umwelt zu schützen und dabei gesunde Finanzrenditen zu erzielen.

Ein Unternehmen, das die Schwelle von 50% nicht erreicht, muss eine erkennbare Umstellung auf stärkere Übereinstimmung mit den SDGs aufweisen und das Ziel verfolgen, die 50% im Laufe der nächsten 5 Jahre zu erreichen. Solche Übergangsunternehmen benötigen einen gut formulierten Plan zur strategischen Umwandlung ihres Produktmixes (z.B. durch den Verkauf nicht konformer Geschäftsbereiche) oder müssen eine glaubwürdige Verbesserung ihrer ökologischen und/oder sozialen Ergebnisse zum Ziel haben. Ein Unternehmen wird auch als im Wandel angesehen, wenn seine Bereiche, die mit den SDG übereinstimmen, schneller wachsen als andere Bereiche und somit die Schwelle von 50% in 5 Jahren erreichen werden.

Damit das Teilfondsportfolio mit den UN SDGs übereinstimmt, wird sichergestellt, dass mindestens 90% der Positionen jederzeit mit den SDGs übereinstimmen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Der Teilfonds geht davon aus, dass ein Unternehmen die UN SDGs einhält, wenn die Mehrheit (d.h. mehr als 50%) seiner Umsatzerlöse aufgrund der vorstehend beschriebenen Strategie einen Beitrag zu mindestens einem der 17 SDGs leistet. Diese Unternehmen sollten zudem eine klare strategische Absicht aufweisen, einen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten und/oder die Umwelt zu schützen und dabei gesunde Finanzrenditen zu erzielen.

Ein Unternehmen, das die Schwelle von 50% nicht erreicht, muss eine erkennbare Umstellung auf stärkere Übereinstimmung mit den SDGs aufweisen und das Ziel verfolgen, die 50% im Laufe der nächsten 5 Jahre zu erreichen. Solche Übergangsunternehmen benötigen einen gut formulierten Plan zur strategischen Umwandlung ihres Produktmixes (z.B. durch den Verkauf nicht konformer Geschäftsbereiche) oder müssen eine glaubwürdige Verbesserung ihrer ökologischen und/oder sozialen Ergebnisse zum Ziel haben. Ein Unternehmen wird auch als im Wandel angesehen, wenn seine Bereiche, die mit den SDG übereinstimmen, schneller wachsen als andere Bereiche und somit die Schwelle von 50% in 5 Jahren erreichen werden.

Damit das Teilfondsportfolio mit den UN SDGs übereinstimmt, wird sichergestellt, dass mindestens 90% der Positionen jederzeit mit den SDGs übereinstimmen.

Neben der Bewertung jeder Investition auf Grundlage der im vorherigen Abschnitt erläuterten SDG-Übereinstimmung wird das Anlageuniversum des Teilfonds anhand von drei Arten von Ausschlüssen definiert: Normbasierte, wertbasierte und Standard-Branchenausschlüsse.

Im Rahmen der normbasierten Ausschlüsse werden Unternehmen mit Umsatzerlösen von >0% aus Aktivitäten insbesondere in den folgenden Bereichen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen:

- Streumunition
- Antipersonenminen
- Atomwaffen
- Nicht aufzuspürende Fragmente
- Abgereichertes Uran
- Weisser Phosphor
- Blendlaser
- Biologische/Chemische Waffen

Wertbasierte Ausschlüsse umfassen unter anderem Unternehmen mit Umsatzerlösen von >5% aus Aktivitäten in:

- Tabak
- Erwachsenenunterhaltung
- Direktes Glücksspiel
- Kohle

Standard-Branchenausschlüsse basieren auf den vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen festgelegten Ausschlüssen. Alle Unternehmen, die auf dieser Ausschlussliste geführt werden, sind direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Die aktuellste Version der Ausschlussliste ist verfügbar unter: <https://www.svvk-asir.ch/en/exclusion-list/>.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Um sicherzustellen, dass Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, zielt der Teilfonds darauf ab, Unternehmen aus dem Anlageuniversum auszuschliessen, auf die von einem der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen hingewiesen wird. Der UN Global Compact ist eine Initiative zur Nachhaltigkeit von Unternehmen mit dem Ziel, eine globale Bewegung nachhaltiger Unternehmen und Stakeholder zu schaffen, um für eine bessere Welt zu sorgen. Die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen sind abgeleitet von: Der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

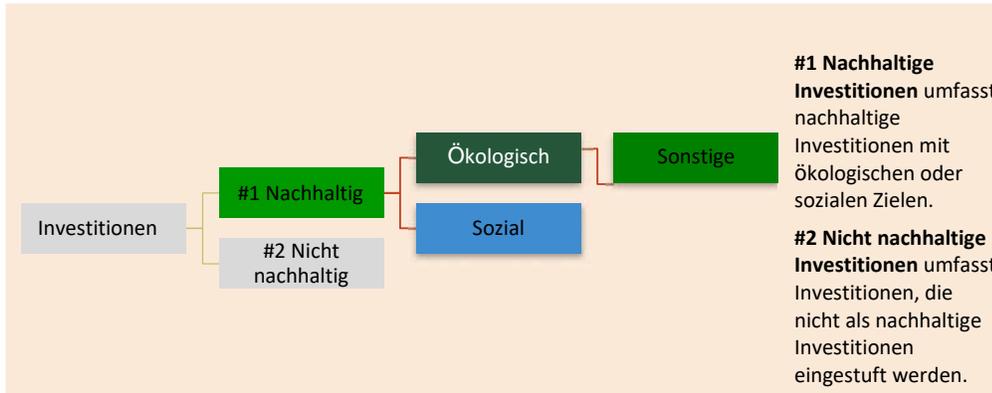
Mindestens 90% der Positionen werden in «#1 Nachhaltige Investitionen» investiert. Der verbleibende Anteil besteht aus «#2 Nicht nachhaltige Investitionen». Im Rahmen des Anteils von «#1 Nachhaltige Investitionen» werden mindestens 20% als ökologisch nachhaltige Investitionen und mindestens 40% als sozial nachhaltige Investitionen erachtet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

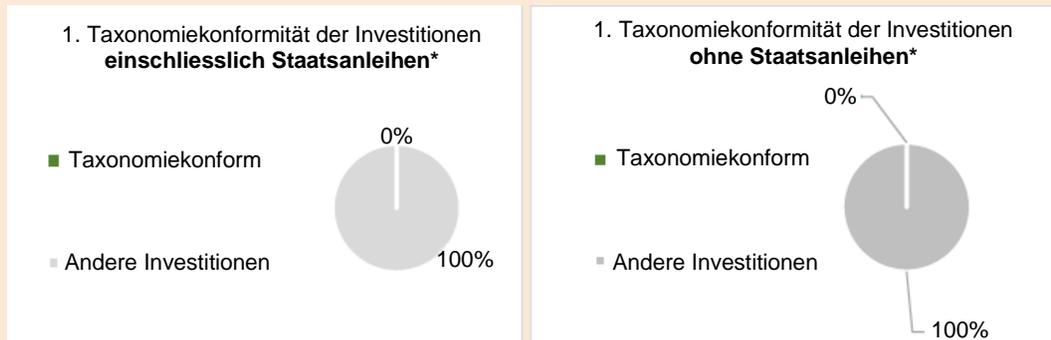
Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht dazu, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der Taxonomieverordnung zu investieren. Die Position wird jedoch weiter überprüft, wenn die zugrunde liegenden Regeln endgültig festgelegt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe der Zeit zunimmt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da der Teilfonds sich nicht verpflichtet, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der Taxonomieverordnung zu investieren, beträgt der Mindestanteil von Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung daher auch 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 20% nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Sozialen Ziel?

Der Anteil sozial nachhaltiger Investitionen wird mindestens 40% betragen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Nicht nachhaltige Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder Sozialen Mindestschutz?

Investitionen unter «#2 Nicht nachhaltig» bestehen aus:

- Bareinlagen



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>) können Sie im Abschnitt «Unsere Fonds» einen Fonds und eine Anteilsklasse auswählen, um unter dem Reiter «Dokumente» auf weitere produktspezifische Informationen zuzugreifen.

ANHANG C. VORLAGE – VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1 BIS 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN FÜR DEN CAPE CAPITAL SICAV-UCITS – CAPE SELECT BOND FUND

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Cape Capital SICAV-UCITS **Unternehmenskennung (LEI-Code):**
 – Cape Select Bond Fund (der «Teilfonds») 5493002K2TXZ8F12BY79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Keine

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmen, die auf Grundlage interner Bewertungen über ein proprietäres ESG-Rating überlegene ESG-Profile aufweisen. Zusätzlich investiert der Teilfonds auf der Grundlage verbindlicher normbasierter, wertbasierter und Standard-Brancheausschlüsse nicht in bestimmte Sektoren oder Unternehmen.

Für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet:

- Anzahl der Unternehmen mit einem MSCI ESG-Rating von B
- Anzahl der Unternehmen mit Umsatzerlösen von >0% aus Aktivitäten in Streumunition, Antipersonenminen, Atomwaffen, nicht aufzuspürenden Fragmenten, abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Blendlaser oder biologischen/chemischen Waffen
- Anzahl der Unternehmen mit Umsatzerlösen von >5% aus Aktivitäten in Tabak, Erwachsenenunterhaltung, direktem Glücksspiel oder Kohle.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Ziel des Teilfonds ist die Erzeugung positiver Finanzrenditen durch die Investition in festverzinsliche Instrumente. Hierzu zählen sowohl kurzfristige endfällige Anleihen als auch abrufbare Anleihen mit kurzer Laufzeit. Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden. Der Teilfonds trifft Investitionsentscheidungen jedoch nicht ausschliesslich auf Grundlage von ESG-Kriterien, sondern schliesst Investitionen aus, die anhand der nachstehend definierten Kennzahlen überprüft wurden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageuniversum des Teilfonds wird anhand von drei Arten von Ausschlüssen definiert:

- Normbasierte Ausschlüsse
- Wertbasierte Ausschlüsse
- Standard-Branchenausschlüsse

Normbasierte Ausschlüsse werden unter anderem auf Grundlage kontroverser Waffen definiert, die unverhältnismässigen Schaden verursachen und noch lange nach der Beilegung eines Konfliktes eine Bedrohung darstellen. Daher werden Unternehmen, die eine Verbindung zu Streumunition, Antipersonenminen, Atomwaffen, nicht aufzuspürenden Fragmenten, abgereichertem Uran, weissem Phosphor, Blendlaser oder biologischen/chemischen Waffen aufweisen, direkt vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Was die wertbasierten Ausschlüsse anbelangt, beabsichtigt der Teilfonds nicht, Investitionen in Branchen zu tätigen, denen zumeist nachteilige ökologische und/oder soziale Auswirkungen zugeschrieben werden. Dies gilt ausdrücklich für die folgenden Branchen: die Erzeugung von Kohle, Erwachsenenunterhaltung, Tabak und direkte Glücksspielaktivitäten.

Standard-Branchenausschlüsse basieren auf den vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen festgelegten Ausschlüssen, der seine ESG-Kriterien auf Schweizer Recht und Vorschriften sowie internationalen Vereinbarungen und Übereinkommen gründet. Somit werden Unternehmen, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen aufgeführt sind, direkt vom Anlageuniversum ausgeschlossen. Zusätzlich verlässt sich der Teilfonds auf das proprietäre Cape ESG-Rating, das gemeinsam mit dem Center for Sustainable Finance an der Universität Zürich entwickelt wurde. Das Cape ESG-Rating baut auf drei Bewertungskomponenten auf: Umweltbewertung, soziale Bewertung und Bewertung der Unternehmensführung. Um zu einer aussagekräftigen Bewertung zu gelangen, konzentriert sich das Cape ESG-Rating auf Schlüsselfaktoren des MSCI ESG Manager mit einem hohen Datenerfassungsgrad.

Um die abschliessende Bewertung zu ermitteln, wird das Cape ESG-Rating mit dem MSCI-Rating verglichen, wobei das niedrigere von beiden verwendet wird. Um die Attraktivität jeder Investition zu beurteilen, wird der relative Wert, historische Ratings, die Rating-Dynamik für einzelne Unternehmen sowie die gewichtete Durchschnittsbewertung auf Portfoliobasis betrachtet. Es ist wichtig zu verstehen, dass ESG-Bewertungen nicht als alleinige Grundlage für die Entscheidungsfindung verwendet werden. Vielmehr werden ESG-Daten im Detail untersucht, um die relative Stärke und Schwächen von Unternehmen zu vergleichen und Wertschriften für das Portfolio zu bewerten, die sowohl starke Bewertungen als auch starke ESG-Kriterien aufweisen.

Um die Einhaltung der Leitlinien für verantwortungsvolles Investieren des Anlageverwalters und Mindestanforderungen an das ESG-Rating zu gewährleisten, umfasst das Portfoliomanagementsystem von Cape Capital (Bloomberg AIM) angemessen die neueste ESG Monitor-Liste durch seine laufende Ex-Post- und Ex-Ante-Anlagegrenzprüfung durch das unabhängige Risikomanagement des Anlageverwalters. Um Bewegungen innerhalb eines Monats nachzuverfolgen, werden entsprechende Benachrichtigungen und Warnmeldungen im Handels- und Risikoüberwachungssystem eingerichtet. Dies gewährleistet, dass keine Titel aus der Ausschlussliste oder Emittenten mit einer Bewertung unter B in das Portfolio aufgenommen werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Erstens müssen die Emittenten im Teilfonds mindestens ein MSCI ESG-Rating von B oder darüber aufweisen, wobei alle Unternehmen und Emittenten mit einem niedrigeren Rating gemäss der Richtlinie und als verbindliches Element der Strategie ausgeschlossen werden.

Zweitens investiert der Fonds auf der Grundlage verbindlicher normbasierter, wertbasierter und Standard-Branchenausschlüsse mit einer aktualisierten Ausschlussliste nicht in bestimmte Sektoren und Unternehmen.

Im Rahmen der normbasiertes Ausschlüsse werden Unternehmen mit Umsatzerlöses von >0% aus Aktivitäten insbesondere in den folgenden Bereichen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen:

- Streumunition
- Antipersonenmine
- Atomwaffen
- Nicht aufzuspürende Fragmente
- Abgereichertes Uran
- Weisser Phosphor
- Blendlaser
- Biologische/Chemische Waffen
-

Wertbasierte Ausschlüsse umfassen unter anderem Unternehmen mit Umsatzerlösen von >5% aus Aktivitäten in:

- Tabak
- Erwachsenenunterhaltung
- Direktes Glücksspiel
- Kohle

Standard-Branchenausschlüsse basieren auf den vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen festgelegten Ausschlüssen. Alle Unternehmen, die auf dieser Ausschlussliste geführt werden, sind direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Die aktuellste Version der Ausschlussliste ist verfügbar unter: <https://www.svvk-asir.ch/en/exclusion-list/>.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um sicherzustellen, dass Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, zielt der Teilfonds darauf ab, Unternehmen aus dem Anlageuniversum auszuschliessen, auf die von einem der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen hingewiesen wird. Der UN Global Compact ist eine Initiative zur Nachhaltigkeit von Unternehmen mit dem Ziel, eine globale Bewegung nachhaltiger Unternehmen und Stakeholder zu schaffen, um für eine bessere Welt zu sorgen. Die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen sind abgeleitet von: Der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Derzeit beläuft sich der Mindestanteil der Vermögensallokation in #1 und #2 auf 70% bzw. 30%. Die Allokation wird sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des festverzinslichen Universums als auch der Verfügbarkeit der Berichtsdaten von Unternehmen weiterentwickelt. Der Fonds beabsichtigt, die Allokation in «#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale» zu erhöhen, falls sich das investierbare Universum so entwickelt, dass ein höheres Investitionsniveau möglich wird.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

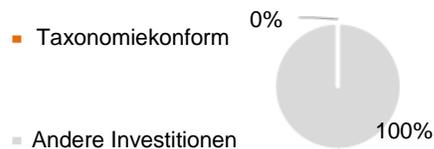


- **In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

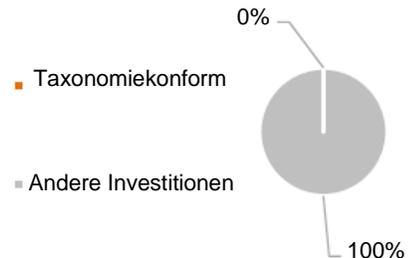
Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht dazu, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht dazu, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet der Fonds sich weder zu einem Mindestmass nachhaltiger Investitionen mit einem mit der EU-Taxonomie konformen Umweltziel, noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht dazu, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallende Investitionen bestehen umfassen Barmittel und Termineinlagen (bis zu 20% der Vermögenswerte des Teilfonds), Währungsderivate und Swaps. Zusätzlich fallen auch Investitionen ohne Rating von Datenanbietern unter «#2 Andere Investitionen». Dies ist hauptsächlich auf fehlende Berichtsdaten auf Unternehmensebene zurückzuführen. Diese Investitionen haben keinen ökologischen und sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en/our-funds.html>) können Sie im Abschnitt «Unsere Fonds» einen Fonds und eine Anteilsklasse auswählen, um unter dem Reiter «Dokumente» auf weitere produktspezifische Informationen zuzugreifen.